

Lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung / Bedenken	Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>1</b> <b>Klaus Jung,</b> <b>Glanstr. 27</b> <b>Ulmet</b>	<p>Nach Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen möchte ich Stellung beziehen. Als langjähriges Mitglied im Beirat Naturschutz des Landkreises Kusel und Kenner der Region, insbesondere meines Wohnortes Ulmet, bin ich mit Natur und Umwelt sehr vertraut und verbunden, ebenso mit Flora und Fauna und deren Entwicklung, die ich seit Jahrzehnten verfolge.</p> <p>Das als Photovoltaikfläche vorgesehene Areal ist die Liegenschaft der ehemaligen Nato-Pumpstation in der Gemarkungsfläche Lachenbösch Ulmet. Hier standen bis zum Rückbau ein kleines Gebäude und eine größere Halle mit Pumpen und Motoren zum Betrieb der Pipeline.</p> <p>Die Gebäudeteile waren in ein Waldstück – aus strategischen Gründen – eingebettet und daher nicht einsehbar.</p>	-	Kenntnisnahme
1b	Im Laufe der Jahre haben sich auf dem Gelände Buschwerk und versch. Baumarten wie Ahorn, Birke, Lärche, Eberesche, Hasel etc. entwickelt.	s. detaillierte Bestandsaufnahme der Flora des Plangebiets im Umweltbericht. Das Gelände wird überwiegend dominiert von Kiefern und Fichten. Aufwuchs der genannten Arten ist nur vereinzelt festzustellen.	Kenntnisnahme
1c	Nach dem Rückbau der beiden Gebäude 2010 haben sich auch hier, im Rahmen der natürlichen Sukzession, Flora und Fauna entwickelt. Sie bilden zusammen mit den angrenzenden Waldstücken ein Biotop. Wir finden in dem hängigen Biotop – bis auf einen Weg – keine befestigten, also versiegelten Flächen. Die Versiegelung bestand auch vor dem Rückbau nur aus Zuwegung und den Gebäuden.	-	Kenntnisnahme
1d	An das Gelände grenzt im Süden das Quellgebiet des Pelschbaches. Dieses Quellgebiet ist als natürlicher, unveränderter Oberlauf des Baches Lebensraum für Amphibien (Feuersalamander, Fadenmolch).	Der Pelschbach als geschütztes Biotop wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt, er wird in keiner Weise vom Vorhaben beeinträchtigt (s. Umweltbericht).	Kenntnisnahme, das geschützte Biotop wird durch die Planung bzw. die Anlage nicht beeinträchtigt
1e	Südlich der Fläche grenzt ein FFH-Gebiet an.	Das Gebiet ist bekannt, es wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt (s. Umweltbericht).	Kenntnisnahme, das FFH-Gebiet wird durch die Planung bzw. die Anlage nicht beeinträchtigt
1f	Im Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind diese Flächen zusammenhängend vom „Wäldchen“ der Gemarkung Ulmet bis zum Pilgerhof und dem FFH-Gebiet „Scharte“ als schutzwürdige Biotope	Das Plangebiet ist eben gerade nicht als schützenswertes Biotop oder gar Schutzgebiet ausgewiesen. Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist auch faktisch nicht vergleichbar mit dem nördlich	Kenntnisnahme und Richtigstellung: Biotopkomplex ist von

	<p>ausgewiesen. Das Plangebiet würde dieses zusammenhängende ökologisch wertvolle Biotop zerschneiden.</p>	<p>angrenzenden hochwertigen Eichenwald oder dem Pelschbach-Bereich (vgl. ausführliche Behandlung der Themen im Umweltbericht).</p> <p>Dennoch wird in der Planung über die Erhaltung eines Gebüschaumes am Ostrand der Fläche auf den Aspekt der Biotopvernetzung zwischen dem Pelschach und dem Eichenwald eingegangen. Außerdem hat der Zaun der PV-Anlage einen Bodenabstand von 20 cm, was allenfalls für Großsäuger ab Größe Reh/Wildschwein ein Hindernis sein kann.</p>	<p>Planung nicht betroffen</p>
1g	<p>Eine Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfung der Zusammenhänge geschützter Pflanzen (Dicke Trespe) des angrenzenden FFH-Gebietes mit der zu überplanenden Fläche müsste erfolgen, da sich diese Pflanze auf den keinen Lichtungen des Waldes durchaus einstellen könnte oder bereits eingestellt hat.</p>	<p>Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Umweltprüfung ergab keine Hinweise auf das Vorkommen der Dicken Trespe (Bromus grossus) im Plangebiet.</p> <p>Die Lichtungen zwischen den Nadelbäumen stellen im Übrigen kaum einen geeigneten Lebensraum für Bromus grossus dar.</p> <p>Nach Angaben des BfN ist die Art als „typisches Ackerwildkraut in höchstem Maße auf die Ackerbewirtschaftung angewiesen. So ist die Dicke Trespe nur in der Nähe von Getreideäckern oder auf grasigen Feldwegen und Wiesen zu finden. Sie stellt keine speziellen Anforderungen an Standort, Boden oder Klima. Die Bewirtschaftungsform von Winterfrüchten, wie zum Beispiel Winterweizen, Dinkel und Raps, passt am besten zu den Ansprüchen der Dicken Trespe.“</p> <p>Nach telefonischer Mitteilung der UNB zu Beginn der Planungen sei sogar im FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ selbst schon viele Jahre lang keine Dicke Trespe mehr gefunden worden.</p> <p>Schließlich muss folgendes gesehen werden: Die aktuell fortschreitende Sukzession auf der Fläche zerstört die Möglichkeit einer (theoretisch) denkbaren Ansiedlung in wenigen Jahren ohnehin. Insofern verbessert die Umsetzung der PV-Anlage sogar die (auf der Fläche wie beschrieben rein theoretischen und eher geringen) Chance der Ansiedlung enorm gegenüber dem status quo.</p>	<p>Zurückweisung der Bedenken: Im Plangebiet wurde bei der Bestandserfassung keine Vorkommen der Dicken Trespe kartiert. Die Fläche des Plangebietes ist im Übrigen als Standort für die Dicke Trespe nicht geeignet.</p>
1h	<p>Ökologische Aspekte: In Punkt 2.4 des Erläuterungsberichts ist zu lesen, dass lt. LEP vom 4.7.2017 baulich unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend auf zivilen oder</p>	<p>Herr Jung scheint sich auf den Erläuterungsbericht zur vereinfachten raumordn. Prüfung zu beziehen. Er führt gleichzeitig die Prioritäten des Leifadens der SGD Süd an, hier</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>militärischen Konversionsflächen errichtet werden sollen. Vorliegendes Vorhaben entspräche diesen Vorgaben des LEP.</p> <p>Zitat „Vorliegendes Plangebiet bzw. Vorhaben ordnet sich in Priorität in bzw. 2 ein“, da die Fläche keinen hohen Versiegelungsgrad und ökologische Funktionen aufweist.</p>	<p>scheint eine Vermischung der Unterlagen stattgefunden zu haben.</p> <p>Gemeint ist wahrscheinlich „einen hohen Versiegelungsgrad“. Der zweite Satzteil (ab ..., da die Fläche...“) kommt so in den Unterlagen nicht vor, das Zitat ist falsch. Das Plangebiet besitzt selbstverständlich keine hohe Versiegelung und es hat gewisse, wenn auch keine hohen, ökologischen Funktionen. Anderes wurde nie behauptet, die Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt.</p>	
1i	<p>Es ist zu kritisieren, dass der raumordnerische Entscheid, entgegen des Leitfadens der SGD Süd (gemeint ist „Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht“, Juni 2018) nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p>Diese Anmerkung ist nicht verständlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1j	<p>Nur Konversionsflächen ohne ökologische Funktion sind für Solarparks geeignet.</p>	<p>Konversionsflächen <u>ohne</u> ökologische Funktion stellen keine realistische Alternative dar. Die Frage nach der ökologischen Wertigkeit der hier betroffenen Konversionsfläche wird im Umweltbericht eingehend thematisiert und im Ergebnis als „gering“ bis „mäßig“ eingestuft. Eine hohe oder gar herausragende Bedeutung kann unter den Kriterien „derzeitiger Zustand“, „Vorbelastung“, „Empfindlichkeit“ und „Schutzbedürftigkeit“ weder für die abiotischen Strukturen noch die biotischen Arten(-gemeinschaften) konstatiert werden. Die beeinträchtigenden Wirkungen sind unter Beachtung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.</p>	<p>Zurückweisung, s. Abwägungsvorschlag</p>
1k	<p>Die vorliegende Fläche ist aber gerade ökologisch bedeutsam – insbesondere für den Biotopverbund und für Fledermäuse.</p>	<p>Die Fledermäuse des Plangebietes wurden nach anerkannten Methoden (s. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erfasst.</p> <p>Fledermäuse nutzen die halboffenen Flächen des Plangebietes als temporäre Jagdgebiete. Eine essenzielle Bedeutung ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Areale in keinem Falle anzunehmen. Nach Fertigstellung der Anlage sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Fläche weiterhin als Jagdgebiet zur Verfügung steht; unter Umständen sogar mit einem höheren Angebot an Insekten.</p> <p>Über die Erhaltung eines Gebüschaumes am Ostrand der Fläche wird die Biotopvernetzung zwischen dem Pelschach und dem Eichenwald weiterhin sichergestellt. Außerdem hat der Zaun der</p>	<p>Zurückweisung der Bedenken, s. Abwägungsvorschlag</p>

		PV-Anlage einen Bodenabstand von 20 cm, was allenfalls für Großsäuger ab Größe Reh/Wildschwein ein Hindernis sein kann.	
1l	Es ist zweifelhaft, ob sich unter den Modultischen eine bedeutsame extensive Grünlandfläche entwickeln lässt.	Da die Entwicklung einer hochwertigen Grünlandfläche von mehreren Faktoren abhängig ist (Saatgut, Zeitpunkt der Mahd, Verzicht auf Spritzmittel, etc.), finden sich im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen, die seitens Bauherr / Betreiber umgesetzt werden müssen. Über die Wertigkeit von Grünflächen zwischen PV-Modulen liegen zwischenzeitlich ausreichend Erkenntnisse vor, diese wurden in der Planung berücksichtigt.	Zurückweisung der Bedenken, eine entspr. Festsetzung ist im B-Plan getroffen
1m	Selbst im Umweltbericht (Seite 14) wird eingestanden, dass die Kriterien nicht zur Gänze erfüllt seine.	Der Umweltbericht bemüht sich um eine objektive Analyse der Situation und konstatiert lediglich, dass es sich <b>nicht</b> um eine Konversionsfläche mit <b>hohem Versiegelungsgrad</b> handelt. Er konstatiert aber auch, dass es sich um eine sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Fläche im Außenbereich handelt.	Zurückweisung, der Umweltbericht stellt eine objektive Beurteilung der Situation dar.
1n	Die für Kleinsäuger wichtige Verbuschung im Randbereich müsste ebenfalls gerodet werden. Eine anzustrebende Vernetzung schützenswerter Gebiete wie der benachbarten FFH-Fläche, dem Oberlauf des Pelschbaches über die Waldgebiete „Käshecke“, „Friedenwald“, „Hub“ und „Kurzenbach“ bis zur – als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Steinalbmündung – wäre dauerhaft gestört.	s. 1f Die ökologische Funktion des Plangebietes wird hier unseres Erachtens absolut überhöht dargestellt. Die Vernetzungs- und Schutzstrukturen in Form eines dem Kiefern-/Fichtenforstes vorgelagerten Gebüschaums bleiben erhalten (südöstliche Außengrenze des Plangebiets, außerhalb des Flurstücks) oder werden im Falle der nordwestlichen Außengrenze implementiert (hier ist heute kein geschlossener Gebüschaum ausgebildet). Wir verweisen hier auf die umfassende Bewertung im Zuge der Umweltprüfung und die Beschreibungen in der Umweltprüfung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.	Zurückweisung der Bedenken: Die Ökologische Wertigkeit des Plangebietes ist durch den Umweltbericht umfassend dokumentiert. Umliegende Schutzgebiete und deren Funktion werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
1o	Folgen des Waldverlustes: Mit der Realisierung des Solarparks geht ein Waldverlust einher. Der Wald ist, abgesehen von seinen sonstigen hochwertigen Ökosystemdienstleistungen, ein wertvoller CO <sub>2</sub> -Speicher, der nicht zugunsten des Solarparks geopfert werden darf.	Bei nicht-Umsetzung des Projektes ist die Zukunft der auf der Privatfläche des Bauherrn stockenden Fichten und Kiefern völlig ungewiss, es ist sehr wahrscheinlich, dass zumindest die Fichten die zunehmende Trockenheit nicht überstehen.  Bei Umsetzung des Projektes ist die Aufforstung eines standortgerechten, klimastabilen Laub-Mischwaldes (Abstimmung der Baumarten mit dem Forst) in gleicher Flächengröße gewährleistet.	Zurückweisung. Der Verlust des (nicht klimastabilen) Waldes wird 1:1 durch Anpflanzung klimastabiler Arten ausgeglichen

1p	<p>Gerade bei dem sich abzeichnenden Klimawandel ist es kontraproduktiv Waldflächen einzuschlagen, wenn diese an anderer Stelle wieder durch Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden müssen.</p> <p>Dieses ist ein ressourcenverbrauchendes Vorgehen. Um ökologische Ziele der energetischen Erneuerung zu erreichen, kann dieses Handeln nicht verantwortet werden.</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht von einem naturnahen Wald bestockt! Es handelt sich unter dem Aspekt der Resilienz (= Widerstandsfähigkeit) um einen kontraproduktiven Nadelforst, welcher dem Klimawandel eher Vorschub leistet, weil er bereits heute offensichtlich abstirbt! Der an anderer Stelle zitierte Totholzanteil resultiert alleine aus der Krankheit der implementierten Gehölze und nicht aus deren Altersstruktur!</p> <p>Vgl. auch 1o, insbesondere bezüglich der Baumarten: Auf der Fläche befinden sich im Wesentlichen Nadelbäume, die dem Klimawandel mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren zum Opfer fallen werden.</p>	<p>Zurückweisung: Es geht kein wertvoller Wald (naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich) verloren, sondern überwiegend nicht standortgerechte Nadelbäume. Außerdem erfolgt ein Ausgleich 1:1</p>
1q	<p>Wenn auch die Ortsgemeinde Ulmet durch den Solarpark zusätzliche Einnahmen von Gewerbesteuern erwartet ist fraglich, ob hier relevante Zahlungen zu erreichen sind.</p>	<p>Durch den Sitz des Betreibers der Anlage (=Bauherr, die Solarpark Ulmet GbR) in Ulmet werden der Ortsgemeinde automatisch die Gewerbesteuern zufließen.</p>	<p>Zurückweisung: Durch den Sitz der Solarpark Ulmet GbR in Ulmet sind die Einnahmen sichergestellt.</p>
1r	<p>Sicherlich wird der Tourismus durch den Solarpark gestört, was der touristisch aufstrebenden Gemeinde schaden könnte.</p>	<p>Bezüglich des Tourismus kann lediglich eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaftsbild“ als mögliche negative Auswirkung angeführt werden. Auch dies wurde im Rahmen der Umweltprüfung umfassend behandelt (s. Umweltbericht). In diesem Zusammenhang kann und darf nicht verschwiegen werden, dass das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes bereits erheblich durch Windenergieanlagen beeinträchtigt ist, im Vergleich hierzu ist die PV-Anlage nahezu „unsichtbar“.</p>	<p>Zurückweisung, s. Abwägungsvorschlag</p>
1s	<p>Alternativen: Zum Beispiel gibt es genügend Dachflächen auf gewerblich genutzten Gebäuden der Verbandsgemeinde, die mit Fotovoltaikanlagen bestückt werden können. Auf Dächern sind PV-Anlagen grundsätzlich eine gute Sache. Alternativstandorte auf Ackerflächen sind aus Sicht der Landwirtschaft abzulehnen.</p>	<p>Es handelt sich um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Der Bauherr und spätere Betreiber der Anlage, die Solarpark Ulmet GbR, ist an die Gemeinde Ulmet herangetreten mit dem Antrag, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Flurstück 1661 aufzustellen. Der Bauherr hat die Fläche vom Bund ersteigert und ist in der Lage, aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Branche, hier eine PV-Anlage wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Kommt dieses Vorhaben auf dem Flurstück 1661 nicht zu Stande, gibt es hierfür KEINE Alternative, allenfalls rein theoretisch.</p>	<p>Zurückweisung: Die genannten Alternativen sind rein theoretischer Natur und keine echte Variante zum Vorhaben</p>
1t	<p>Aus den oben genannten Gründen ist der ökologische Verlust im Vergleich zum Nutzen enorm.</p>	<p>Die ökologische Wertigkeit der Fläche wurde detailliert im Rahmen der Umweltprüfung auf Basis anerkannter Methoden</p>	<p>Zurückweisung: Die Wertigkeit der Fläche sowie</p>

		<p>bewertet und im Umweltbericht beschrieben. Dies gilt ebenso für die Auswirkungen des Vorhabens, welche weit weniger dramatisch sind, als hier dargestellt. Naturschutzfachlich sensible Bereiche (Vernetzungskorridor entlang der südöstlichen Außengrenze; trockenheitsangepasster Eichenwald im Nordosten) sind von einer Inanspruchnahme durch die Anlage ausgenommen. Weitere ökologisch relevante Beeinträchtigungen sind ausgleichbar.</p> <p>Die realisierte PV-Anlage mit ihren extensiven Grünflächen besitzt eine nicht geringe ökologische Wertigkeit, es entsteht keine „tote Fläche“, ganz im Gegenteil (s. ausführliche Beschreibungen im Umweltbericht).</p>	<p>der Eingriff durch das Vorhaben wurden im Rahmen der Umweltprüfung umfassend ermittelt und bewertet.</p> <p>Für die Aussage von Herrn Jung „ökologischer Verlust im Vergleich zum Nutzen ist enorm“ werden keine objektiv nachvollziehbaren Gründe benannt (s. Argumente oben).</p>
1u	Es gibt Alternativen.	s. 1s	Zurückweisung: Die genannten Alternativen sind rein theoretischer Natur und keine echte Variante zum Vorhaben
1v	Daher muss von der vorgesehenen Planung Abstand genommen werden.	-	Die Bedenken werden zurückgewiesen, s. einzelne Argumente oben

Lfd. Nr. TÖB	Stellungnahme / Anregung / Bedenken	Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>1</b> Kreisverwaltung Kusel Untere Naturschutzbehörde 3.12.20</p>	<p>...., „von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen, wie auch bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen des vereinfachten raumordn. Verfahrens vom 29.6.2020 dargelegt, aufgrund der mit dem Projekt verbundenen massiven Eingriffe in Natur und Landschaft erhebliche Bedenken gegen die o.g. Planung.</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt (Ebene B-Plan-Verfahren). Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter inkl. der im Umfeld des Plangebietes lokalisierten Schutzgebiete sowie auch die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB.  Zusätzlich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG erstellt.  Bei Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen und es verbleiben keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter (vgl. Umweltbericht). Dies umfasst auch ausdrücklich die Vorschriften des § 44 BNatSchG (s. hierzu die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags).</p>	<p>Die erheblichen Bedenken der UNB sind nicht durch konkrete, objektiv nachvollziehbare Gründe belegt und sind gleichzeitig durch die Ergebnisse der Umweltprüfung (s. Umweltbericht und artenschutzrechtl. Fachbeitrag) widerlegt  Bei Umsetzung entsprechender Vermeidungs-, Kompensation und CEF-Maßnahmen verbleiben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.  Aus diesem Grund erfolgt eine Zurückweisung der erheblichen Bedenken.</p>
<p>1b</p>	<p>Nach Prüfung der vorliegenden fachgutachterlichen Unterlagen des Institutes für Regionalmanagement (IfR), Quirnbach, sind von der UNB nachfolgende Anmerkungen bzw. Einwände zu äußern:  Umweltbericht nach § 2a BauGB mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Entwurf (IfR vom 26.10.20):  Vereinbarkeit mit dem Leitfaden der SGD Süd zur Bewertung von Solaranlagen aus raumordnerischer und</p>	<p>Es wird an dieser Stelle auf das positive Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung verwiesen (raumordn. Entscheid vom 5.8.20).  Weiterhin ist festzuhalten:  Der Leitfaden definiert Standortprioritäten und damit keine ermessensfreien Kriterien. Die ökologische Funktion ist einzelfallbezogen zu eruieren (dies leistet der Umweltbericht u. E. in der gebotenen Detailliertheit). In einem zweiten Schritt ist die Beeinträchtigung dieser zu eruieren (auch das leistet der Umweltbericht einschließlich Artenschutzrecht)</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen:  Mit Schreiben vom 5.8.2020 liegt für das Vorhaben ein positiver raumordnerischer Entscheid der unteren Landesplanungsbehörde vor welcher belegt, dass das Vorhaben den</p>

	<p>landesplanerischer Sicht (2018), S. 14.</p> <p>Gemäß o.g. Leitfaden sind als Standort für PV-Anlagen Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (1.) oder sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich (2.) zu priorisieren („Standortprioritäten“). Beide der benannten Eigenschaften sind, im Gegensatz zu der Aussage des Gutachters, u.E. nicht oder nur auf kleinräumigen Teilflächen des Geländes in der Gemarkung Ulmet anzutreffen. Das gesamte Areal der ehemaligen NATO-Pumpstation wurde bereits im Jahre 2010 vollständig renaturiert.</p> <p>Teil- oder vollversiegelte und daher naturschutzfachlich geringerwertige Flächen sind daher lediglich noch im Bereich der bituminös ausgebauten Zufahrtsstraße zu finden.</p>	<p>und schließlich ist in einem dritten Schritt abzuwägen, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen - soweit nicht vermeidbar - auszugleichen sind. Auch dies kann - mit den von der UNB angeregten Korrekturen (s. Stellungnahme im B-Plan-Verfahren)- aus unserer Sicht sichergestellt werden</p>	<p>Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p> <p>Dem Ergebnis des positiven raumordn. Entscheids wird gefolgt.</p>
1c	<p>Das Grundstück befindet sich im Stadium einer fortschreitenden Sukzession und beginnt sich in einen naturnahen Waldbestand mit blütenreichen Wiesenabschnitten auf (noch) vorhandenen Lichtungen zu entwickeln (Erlensukzession im Osten des Flurstücks deutlich erkennbar). Somit kann in keinem Falle von einer Konversionsfläche ohne ökologische Bedeutung gesprochen werden 1.).</p> <p>Das weiteren waren auf dem Gelände bis zu ihrem Rückbau lediglich wenige kleinere Gebäude vorhanden. Der Großteil des Grundstücks ist bis dato von und natur- und artenschutzfachlich hochwertigen totholzreichen Waldbeständen (Fichtenaufforstungen und natürlicher Gehölzbewuchs) in partiell steiler Böschungslage geprägt, sodass aus Sicht der UNB auch das Standortkriterium 2 des o.g. Leitfadens der SGD Süd aufgrund des prozentual vernachlässigbaren Anteils ehemaliger Gebäudeflächen als nicht erfüllt anzusehen ist.</p>	<p>Die Frage nach der ökologischen Wertigkeit der hier betroffenen Konversionsfläche wird im Umweltbericht eingehend thematisiert und im Ergebnis als „gering“ bis „mäßig“ eingestuft. Eine hohe oder gar herausragende Bedeutung kann unter den Kriterien „derzeitiger Zustand“, „Vorbelastung“, „Empfindlichkeit“ und „Schutzbedürftigkeit“ weder für die abiotischen Strukturen noch die biotischen Arten(-gemeinschaften) konstatiert werden. Von naturschutzfachlich hochwertigen totholzreichen Waldbeständen kann u.E. nicht gesprochen werden. Der „Totholzreichtum“ fußt alleine auf dem klimabedingten Absterben mittelalter Fichten und Lärchen (20 bis 40 cm Brusthöhendurchmesser). Es handelt sich nicht um einen alten Baumbestand mit nachhaltigen Lebensbedingungen für anspruchsvolle Arten (z.B. Schwarzspecht, Waldfledermausarten).</p> <p>Die beeinträchtigenden Wirkungen sind unter Beachtung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die ökologische Wertigkeit der Fläche wird seitens UNB überhöht dargestellt, Erläuterungen s. Abwägungsvorschlag sowie Umweltbericht</p>
1d	<p>Punkt 4: Eingriffsregelung – Vermeidung, Verringerung und Ausgleich, S. 38 ff</p>	<p>Die CEF-1-Maßnahmen sind im Entwurf des B-Planes als Ergänzung zur CEF-2-Maßnahme angedacht und dienen</p>	<p>Der Anregung bezüglich vorgezogener</p>



	<p>CEF 1: Ausbringen von Vogel- und Fledermaushöhlen bzw. -Kästen</p> <p>Diese Maßnahme ist, in Abstimmung mit dem Forstamt Kusel, von Seiten der UNB abzulehnen. Künstliche Nisthilfen werden, wenn überhaupt, erst nach mehreren Jahren und erfahrungsgemäß auch nur zu einem geringen Prozentsatz von den für die vorgesehenen Zielarten angenommen. Es werden unnatürliche Materialien ausgebracht, die nach Zerfall bzw. Nutzungsaufgabe meist als Abfall im Gelände zurückbleiben. Zudem kann die dauerhafte Sicherung (auch die rechtliche Sicherung) und die Pflege der Kästen kaum gewährleistet werden.</p>	<p>alleine der kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzstrukturen (Baumhöhlen; Spaltenquartiere) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Der Anregung der UNB wird gefolgt, die Maßnahmen CEF 1 wird nicht mehr vorgesehen.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme wird gefolgt:</p> <p>Änderung B-Plan: CEF-1-Maßnahme nicht mehr vorgesehen</p>
<p>1e</p>	<p>CEF 2: Ausweisung von Habitatbäumen</p> <p>Die Sicherung von Biotopbaumgruppen ist u.E. eine sinnvolle Alternative zur CEF-Maßnahme 1, allerdings lehnt die UNB eine „vorsätzliche Schädigung“ gesunder Gehölzbestände durch Bohrungen oder Ringelungen ab. Diese künstliche Schaffung potentieller zukünftiger Nistplätze könnte möglicherweise zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Vitalität der betroffenen Bäume führen, was unter Umständen von unserer Seite als kompensationspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 NBatschG bewertet werden müsste. Aus der Sicht der UNB ist es daher sinnvoller, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster Baumgruppen mit bereits vorhandenem Quartierpotenzial auszuwählen und dauerhaft zu sichern.</p> <p>Zur Kompensation des entstehenden Habitatbaumverlustes sind, abweichend zu der vom Gutachter vorgeschlagenen Anzahl (4 Habitatbäume), mindestens 2 Biotopbaumgruppen mit jeweils mindestens 6 Einzelbäumen auszuwählen, zu markieren, auf einer Kartendarstellung punktenau zu verorten und dinglich bzw. vertraglich zu sichern. Die Ausweisung sollte vorzugsweise im Gemeindewald in räumlicher Nähe zum Eingriffsort durchgeführt werden.</p>	<p>Der Anregung der UNB wird gefolgt: Es erfolgt eine Änderung der Planung / der CEF-2-Maßnahme wie vorgeschlagen.</p>	<p>Der Anregung bezüglich vorgezogener Ausgleichsmaßnahme wird gefolgt:</p> <p>Änderung B-Plan: CEF-2-Maßnahme ändern wie vorgeschlagen</p>

<p>1f</p>	<p>K 1: Gebüsch –bzw. Gehölzpflanzungen zur Biotopvernetzung und als Sichtschutz</p> <p>Der bloße Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen kann lediglich als Minderungs- jedoch nicht als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Die erwähnten Neupflanzungen sind in keiner Planzeichnung punktgenau verortet (lediglich mit einer Maßkette ungefähr abgegrenzt) oder flächenhaft berechnet, sodass auch diese von Seiten der UNB in der dargestellten Form nicht als AGM anerkannt werden können, da ihre Übertragung auf das digitale Kompensationskataster „KSP“ ohne genau Standortangaben auf dem Flurstück und konkrete Bemaßung nicht möglich ist.</p>	<p>Eine Gebüsch- bzw. Gehölzpflanzung ist entlang der nordwestlichen Außengrenze vorgesehen, da hier kein Gebüschaum ausgebildet ist. Die hier stockenden hohen Gehölze müssten aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden und würden anschließend durch einen niedrigwüchsigen Gebüsch- bzw. Gehölzsaum ersetzt. Insofern handelt es sich in diesem Falle tatsächlich um einen Ausgleich. Diese vorgesehene Festsetzung wurde im B-Plan-Entwurf tatsächlich nicht übernommen, hier handelt es sich um einen Fehler in den Planunterlagen. Diese werden korrigiert.</p> <p>An der südöstlichen Seite stellt der bloße Erhalt - wie von der UNB bemerkt - keinen Ausgleich dar.</p>	<p>Der Anregung bezüglich Ausgleichsmaßnahme wird gefolgt:</p> <p>Korrektur der Planunterlagen: Festsetzung Gebüsch-Streifen im Westen</p>
<p>1g</p>	<p>K 2 Entwicklung extensiver Grünlandflächen (Wiesen und Weiden)</p> <p>Auch diese Maßnahme kann lediglich als Minderungsmaßnahme gewertet werden, da am Standort extensive Wiesen und naturnahe Waldbestände durch die Planung in Anspruch genommen werden. Eine wesentliche Aufwertung des status quo ist somit durch die Umsetzung der AGM „K 2“ nicht zu erwarten.</p>	<p>„Naturnahe Waldbestände“: Die Wertigkeit der Flächen wurde im Umweltbericht umfassend bewertet und der Wertigkeit entsprechend bewirtschafteter Grünlandflächen gegenüber gestellt. Im B-Plan sind entsprechende Vorgaben zur Bewirtschaftung festgesetzt, um die Wertigkeit sicherstellen zu können.</p> <p>Insofern strebt der Bauherr eine Anerkennung der entstehenden Grünlandflächen, zumindest in Teilen, als Ausgleichsflächen an. Auch im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (BMUNR 2007) wird die Möglichkeit der extensiven Grün- oder Weidelandnutzung als Kompensationsmaßnahme angegeben.</p>	<p>Die Anerkennung der zwischen den Modulen entstehenden Grünlandflächen als Ausgleichsflächen wird angestrebt, da diese eine nicht geringe ökologische Wertigkeit besitzen werden.</p> <p>Abstimmung mit UNB dazu notwendig.</p>
<p>1h</p>	<p>K 3: Ersatzbaumpflanzung</p> <p>Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine potenzielle walddrechtliche Kompensationsmaßnahme. Eine multifunktionale Anrechnung als naturschutzrechtliche AGM ist nur bei einer Aufforstung naturschutzfachlich geringwertiger</p>	<p>K 3 ist als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, nicht als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Flächen denkbar (z.B. Acker).		
1i	Abschließend ist festzuhalten, dass zum aktuellen Verfahrensstand noch keinerlei konkrete naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in den Planungsunterlagen enthalten sind.	Der Planungsentwurf sieht verschiedene naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen vor (CEF 1, CEF 2, K 1, K 2). Die Beurteilung der UNB zu den einzelnen Maßnahmen und ihre Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung wurde mit der Stellungnahme der UNB übermittelt (s.o.). Eine weitere Abstimmung dazu hat zu erfolgen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen:  In den Planunterlagen sind Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, die teilweise korrigiert werden bzw. die eine weitere Abstimmung mit der UNB erfordern (s. 1d bis 1h)
1j	Da für das Sondergebiet eine GRZ von 0,5 und damit eine potenzielle Versiegelung von 50% des Geltungsbereiches vorgesehen ist, sind der UNB landespflegerische Maßnahmen zum Ausgleich von mindestens 9.094 m <sup>2</sup> Bodenversiegelungen (Grundstücksgröße / Größe des Geltungsbereiches: 18.188 m <sup>2</sup> ) sowie zusätzlich AGM zur naturschutzrechtlichen Kompensation der geplanten 7.713 m <sup>2</sup> Gehölzrodungen nachzuweisen.  Hierbei ist nicht von Belang, dass von dem Projektierer ein weitaus geringerer Umfang an Flächenversiegelungen beabsichtigt ist, da er nach einem möglichen Satzungsbeschluss theoretisch das Recht zur Durchführung einer 50-prozentigen Versiegelung des überbaubaren Bereiches hätte und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die naturschutzfachliche Eingriffsregelung als abwägungsrelevanter Belang abschließend abzuhandeln ist (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB).	Diese Forderung der UNB wird als unverhältnismäßig eingeschätzt, da die Begründung für die Forderung auf einer Darstellung basiert, die nicht den Tatsachen entspricht:  Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist nur das im Bebauungsplan beschriebene Vorhaben zulässig. D.h. der Bebauungsplan wird nach Satzungsbeschluss Baurecht für eine PV-Anlage schaffen, und zwar exakt in der Art und Weise, wie im B-Plan festgesetzt. Hierzu gehören auch Details wie die z.B. die Art der Gründung der PV-Module mit Rammpfosten wie im B-Plan beschrieben und festgesetzt. Damit wird deutlich, dass auch nur die minimale Bodenversiegelung wie beschrieben (Rammpfosten, Trafo-Haus) zulässig ist. Die Zulässigkeit einer flächigen Versiegelung in Höhe von 50% der Fläche wie von der UNB vermutet wird durch den Bebauungsplan nicht gegeben sein.	Die Forderung der UNB wird zurückgewiesen, da sie auf einer falschen Darstellung (Größenordnung der Bodenversiegelung durch das Vorhaben bzw. den B-Plan) beruht.
1k	Beirat für Naturschutz  Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes war ebenfalls Gegenstand der Sitzung des Beirates für Naturschutz am	Zur Bewertung der Eingriffe in Natur- und Landschaft und der Beeinträchtigung aller relevanten Schutzgüter sowie zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen wurde ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB inkl.	Die erheblichen Bedenken des Beirats für Naturschutz sind nicht durch konkrete, objektiv

	<p>30.11.2020., in deren Rahmen auch eine Besichtigung des betroffenen Flurstücks 1661, Gemarkung Ulmet, durchgeführt wurde.</p> <p>Die Mitglieder des Rates äußerten aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in natürliche bzw. naturnahe Wald- und Wiesenbestände und der möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen ebenfalls erhebliche Bedenken gegen das PV-Projekt in der Gemarkung Ulmet.</p> <p>Das Areal sei ein wertvoller Bestandteil des Biotopkomplexes im Bereich zwischen der Talaue des Pelschbaches im Süden, der daran direkt anschließenden bewaldeten Hänge (partiell nach § 30 BNatschG gesetzlich geschützte Biotope) und der Kuppe des „Norrkopfes“ nördlich des Geltungsbereiches (BK-6410-0215-2009).</p> <p>Die Rodung des Flurstückes 1661 führe zu einer Zerschneidung dieses Biotopverbundes was erhebliche negative Auswirkungen auf Wanderkorridore verschiedenster Fauna sowie das östlich und nördlich der OG Ulmet noch unbelastete Landschaftsbild befürchten ließe.</p>	<p>umfassendem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erstellt. Auf das Ergebnis des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird an dieser Stelle verwiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ebenso vermieden werden wie dauerhaft beeinträchtigende Wirkungen der Anlage. Zu konstatieren bleibt der Verlust einer bewaldeten Fläche, welche aber weder ausgewiesener Teil des heutigen landesweiten Biotopverbundsystems ist noch Teil des lokalen Verbundsystems, welches auf dem Biotopkataster fußt (vgl. Karte „Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters“). Seine Lage am unmittelbaren Rand dieses örtlichen Systems impliziert eine gewisse Sensibilität bei der Bewertung, welche aus unserer Sicht aber in keinem Falle zu einer Infragestellung der Anlage führen kann.</p> <p>Es erfolgt kein Eingriff in natürliche bzw. naturnahe Waldbestände! Das Plangebiet unterlag einer militärischen Nutzung mit Sichtschutzpflanzungen aus Nadelgehölzen. Dieses Biotopgefüge entwickelt sich nicht innerhalb weniger Jahre zu einem naturnahen System. Der naturnahe Eichenwald im Nordosten wird bewusst von einer Inanspruchnahme durch die Anlage ausgeklammert ebenso wie alle übrigen schützenswerten Bereiche im Umfeld. Indirekte Einwirkungen (optische Wahrnehmung und Reflexionen, Geräusche) sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht in qualitativ beeinträchtigender Weise zu befürchten. Die Zerschneidungseffekte können soweit minimiert werden, dass sie für die vorkommende bzw. zu erwartende Fauna keine nennenswerte Sperrwirkung entfalten.</p> <p>Landschaftsbild: Dies Festsetzung von Gebüsch-Streifen (dauerhafter Erhalt des bestehenden Gebüsches im Osten bzw. Pflanzung im Westen) im B-Plan dient der optischen Abschirmung der PV-Anlage, da ein Eingriff in das Landschaftsbild selbstverständlich mit der PV-Anlage einhergehen wird (vgl. ausführliche Analyse des Eingriffes in</p>	<p>nachvollziehbare Gründe belegt und/oder sind durch die Ergebnisse der Umweltprüfung widerlegt. Die Wertigkeit der Fläche wird erheblich überbewertet (s. Ergebnisse Umweltprüfung bzw. Umweltbericht), ebenso wie die Eingriffe durch das Vorhaben.</p> <p>Aus diesem Grund erfolgt eine Zurückweisung der erheblichen Bedenken.</p>
--	--	---	---

		das Schutzgut Landschaftsbild im Umweltbericht) Im Übrigen kann von einem unbelasteten Landschaftsbild in diesem Bereich keinesfalls gesprochen werden, die umliegenden Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild weitaus mehr, als es die PV-Anlage jemals könnte (s. auch hierzu den Umweltbericht).	
1l	Ebenfalls wäre es nicht zielführend, Wald als wichtigen CO2-Speicher zu roden, um CO2-neutrale Energie zu produzieren.	vgl. die Wertigkeit und Zukunftsfähigkeit der Nadelbäume auf der Fläche sowie der vorgesehene Waldausgleich im Verhältnis 1:1 mit klimastabilen Arten	Die Argumentation des Beirates wird zurückgewiesen, da ein Ausgleich des Baumbestandes 1:1 (mit klimastabileren Arten als der Bestand) erfolgen wird.
1m	Abschließend ist festzuhalten, dass die Erstellung des Bebauungsplanes und die damit verbundene Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf diesem auf diesem Flurstück von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde und des Beirates für Naturschutz aufgrund der daraus resultierenden Konflikte mit dem Natur- und Artenschutzrecht nicht befürwortet werden kann.“	Die grundsätzliche Ablehnung des Projektes durch die UNB wird abschließend begründet mit Konflikten mit dem Natur- und Artenschutzrecht. Die oben angeführten Aspekte (s. die einzelnen Aspekte 1 bis 1l) begründen eine grundlegende Ablehnung u.E. jedoch nicht. Lässt man die noch unsererseits anzupassenden Ausgleichserfordernisse außen vor, resultiert die Ablehnung des Vorhabens stichhaltig lediglich aus dem Verlust eines Forst-/Wiesenmosaiks innerhalb eines schmalen Waldgürtels und daraus abgeleiteter potenzieller Vernetzungsfunktion im örtlichen Biotopverbund, ohne dass gesetzlich geschützte Biotopflächen betroffen wären. Hierzu ist festzustellen, dass es sich in keinem Falle um einen etablierten, traditionellen Wanderungskorridor von herausragender Bedeutung handeln kann. Erst seit dem Rückbau der Militäranlage besteht diesbezüglich überhaupt ein Potenzial. Jede Art von Wildtier verlässt seine etablierten Wanderwege nur bei zwingender Notwendigkeit. Diese Notwendigkeit ist hier weder anzunehmen (das nähere Umfeld hat sich nicht verändert)	Die „nicht-Befürwortung“ des Vorhabens durch die UNB und den Beirat für Naturschutz ist nicht durch konkrete, objektiv nachvollziehbare Aspekte begründet. Aus diesem Grund erfolgt eine Zurückweisung.

		<p>noch existieren Hinweise im Gelände, die eine solche Wanderung von größeren Säugetieren im Plangebiet als wahrscheinlich erscheinen lassen, in Frage kommen auf Grund ihrer Größe ohnehin nur Reh und Wildschwein. Für kleinere Säuger, Reptilien, Insekten, Vögel, ergeben sich keine nennenswerten Einschränkungen durch die umzäunte Anlage (Bodenabstand des Zaunes von 20 cm).</p> <p>Des Weiteren lässt eine zukünftige mögliche Alternativnutzung auch nicht per se ein völlig ungestörtes Weiterexistieren des heutigen Biotopmosaiks erwarten.</p>	
<p><b>2</b> <b>Forstamt Kusel</b> <b>24.11.20</b></p>	<p>... „Gegen die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage gem. Planunterlagen bestehen <u>erhebliche</u> Bedenken.</p> <p>Situationsbeschreibung:</p> <p>Das betroffene Flurstück Nummer 1661 in der Gemarkung Ulmet ist mit Wald bestockt. Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geplante Photovoltaikfreiflächenanlage setzt eine teilweise Waldrodung und eine Änderung der Bodennutzungsart des Flurstücks 1661 nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) voraus.</p> <p>Im Norden, Süden und Westen grenzt ebenfalls Wald an. Im Norden stocken Eichen mit einer Höhe von 20 bis 30 Metern, im Süden Fichten mit einer Höhe von 30 bis 40 Metern und Pappeln mit einer Höhe von 30 bis 40 Metern. Im Westen stocken Fichten mit einer Höhe von 20 bis 30 Meter. Das Gelände ist ein mäßig bis stark geneigter von Süd-West bis noch Süd-Ost drehender Hang.</p> <p>...Teile des Grundstücks sind bestockt mit einem ökologisch hochwertigen und klimastabilen Eichenwald im Norden,</p>	<p>Die Fichten im Westen befinden sich auf dem Plangebiet selbst.</p> <p>Der Eichenwald wird von der Planung nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, s. Planunterlagen</p>	<p>Die erheblichen Bedenken der des Forstamtes werden zurückgewiesen.</p> <p>Die als Begründung der erheblichen Bedenken angeführten Argumente seitens Forstamt können entkräftet werden bzw. sind nicht objektiv nachvollziehbar (s. einzelne Argumente).</p>
2b	<p>sowie ökologisch hochwertigen Waldrandstrukturen mit Feldgehölzen und Hecken im Osten.</p>	<p>Ein Teil dieser Gehölze wird zum Zweck der Biotopvernetzung und zum Sichtschutz erhalten, s. Planunterlagen</p>	<p>Kenntnisnahme und Richtigstellung: Teil der Gehölze werden erhalten</p>

2c	Diese gehören dem Biotopkomplex „Tälchen und Hänge“ (Gebietesnummer BK-64-0210-0215-2009) an.	Der kartierte Biotopkomplex BK-64-0210-0215-2009 liegt gem. LANIS RLP nicht auf dem Flurstück 1661. Alle Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes wurden entsprechend ihres Schutzzweckes, ihrer Empfindlichkeit etc. in der Umweltprüfung berücksichtigt. Dennoch wird der Vernetzungsfunktion des östlichen Gehölzrandes in den Planunterlagen Rechnung getragen (Erhalt eines Gebüsch-Streifens im Osten entlang des gesamten Plangebietes).	Kenntnisnahme und Richtigstellung: Biotopkomplex ist von Planung nicht betroffen
2d	Östlich, in unmittelbarer Nähe,, liegt das FFH-Gebiet (FFH-6410-301) „Ackerflur bei Ulmet“	Das FFH-Gebiet ist dem Bauherrn bekannt, es wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, s. Umweltprüfung.	Kenntnisnahme, FFH-Gebiet wird von Planung nicht beeinträchtigt
2e	Im Süden grenzt ein regional bedeutsames Bachtälchen mit mageren Streuobstwiesen, einem ehem. Steinbruch mit wärmeliebendem Eichenwald, Feldgehölz und Hecken an; dort sind Gartenrotschwanz, Grünspecht, Pirol und der Rote-Liste-Falter „Kleiner Eisvogel“ nachgewiesen.	Die beschriebenen Biotope liegen weit außerhalb des Einflussbereichs der Anlage (mit dem Eichenwald ist u. E. der Wald am nordöstlichen Rand der geplanten PV-Anlage gemeint)! Die genannten Vogelarten sind typisch für die Streuobstwiesen. Der kleine Eisvogel präferiert schattige, feuchte Laubwälder mit feuchten Bodenstellen und ist im Plangebiet selbst daher nicht zu erwarten. Die blütenreichen Wiesenbereiche mit Doldenblütlern, Disteln und Witwenblume stellen allerdings potenzielle Nahrungshabitate dar. Gerade diese würden mit der angedachten Implementierung einer extensiven Grünlandnutzung innerhalb der Anlage nicht verlorengehen.	Kenntnisnahme, die beschriebenen Biotope werden nicht beeinträchtigt
2f	Begründung: Die Fläche ist Wald im Sinne des § 3 LWaldG. Die Legaldefinition des Waldes nach § 3 Abs. 1 LWaldG ergibt sich in R.-P. wie folgt und ist auf der gesamten Fläche erfüllt: ....[Wortlaut LWaldG]	Dass die Fläche als Wald eingestuft wird ist bekannt, aus diesem Grund ist ein forstrechtlicher Ausgleich 1:1 in den Planunterlagen vorgesehen, wie bereits mit dem Forstamt vereinbart.	Kenntnisnahme
2g	Im „Raumordnerischen Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Ulmet (Landkreis Kusel)“ der Kreisverwaltung Kusel vom 5.8.2020 wurden die vorgebrachten Argumente der Unteren Forstbehörde und die Belange des Waldes nicht ausreichend gewichtet.	Gem. Raumordnerischen Entscheid ist sein Ergebnis in den folgenden Planungen zu beachten.  Im Übrigen geht in der Gesamtbilanz kein Wald verloren. Er wird sogar klimastabiler sein.	Die Bedenken werden zurückgewiesen: Mit Schreiben vom 5.8.2020 liegt für das Vorhaben ein positiver raumordnerischer

	Aus unserer Sicht wurden die Ökosystemdienstleistungen des Waldes zu wenig berücksichtigt. Nach § 1 (2) LWaldG besteht das gesetzliche Gebot der Walderhaltung. Nach § 1 (2) LWaldG haben alle Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Zwecke dieses Gesetzes zu unterstützen.		Entscheid der unteren Landesplanungsbehörde vor welcher belegt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Dem Ergebnis des positiven raumordn. Entscheids wird gefolgt.
2h	Des Weiteren ist die Fläche in den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen als Wald beschrieben und kartiert und in der Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz für den Kreis Kusel als Biotop „übrige Wälder und Forst“ eingestuft.	s. 2f	Kenntnisnahme
2i	Bei der Waldfläche handelt es sich um eine <u>ehemalige</u> militärische Fläche. Hier befand sich <u>bis 2010</u> eine Hochdruck-Pumpstation der NATO mit verschiedenen Gebäudeteilen, die von Wald umgeben waren und heute noch an den Offenlandbereichen des betroffenen Grundstücks zu erkennen sind. Die Pumpstation wurde aber bereits im Jahr 2010 zurückgebaut und vorhandene Untergrund-Verunreinigungen durch Bodenaushub saniert; d.h. dass die ehem. Militärfläche entsiegelt und seit 10 Jahren sich renaturiert hat.	-	Kenntnisnahme
2j	Die Flächeneignung als Standort für eine Photovoltaikanlage (Konversionsfläche) ist nicht gegeben, da diese nach dem Leitfaden der SGD Süd vom Juni 2018 („Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht) keiner der darin aufgeführten Standortprioritäten entspricht (Pkt. 3.2.3). Die Fläche ist weder ohne ökologische Funktion noch eine brachliegende Fläche.	Es wird an dieser Stelle auf das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung verwiesen. Das Vorhaben liegt gemäß des zitierten Leitfadens nicht in einem Ausschlussbereich. Der Leitfaden definiert ansonsten Standortprioritäten und damit keine ermessensfreien Kriterien. Die ökologische Funktion ist einzelfallbezogen zu eruieren (das macht der Umweltbericht u. E. in der gebotenen Detailliertheit). In einem zweiten Schritt ist die Beeinträchtigung dieser zu eruieren (auch das tut der Umweltbericht einschließlich Artenschutzrecht) und	Die Bedenken werden zurückgewiesen: Mit Schreiben vom 5.8.2020 liegt für das Vorhaben ein positiver raumordnerischer Entscheid der unteren Landesplanungsbehörde vor welcher belegt, dass das Vorhaben den



		schließlich ist in einem dritten Schritt abzuwägen, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen - soweit nicht vermeidbar - auszugleichen sind. Auch dies kann - mit den von der UNB angeregten Korrekturen - aus unserer Sicht sichergestellt werden.	Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Dem Ergebnis des positiven raumordn. Entscheids wird gefolgt
2k	Auf dem vorhergenannten Leitfaden aufbauend ist „zu den vorgenannten Gebieten (hier FFH-Gebiet und Biotopkomplex) sowie zu Waldgebieten, Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften [...] ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten“. Dieser Abstand ist in der vorliegenden Planung weder hinreichend erkennbar noch nachvollziehbar.	Abstand zu den Schutzgebieten entsprechend ihres Schutzzweckes und ihrer Schutzanforderungen ist gegeben. Abstand zu Wald: s. unten	Die Bedenken werden zurückgewiesen, ein ausreichender Abstand wird eingehalten.
2l	Darüber hinaus ist der Abstand zum Eichenwald im Norden des Grundstücks nicht ausreichend. Der bauliche Abstand von mindestens 30 Meter zu Wald muss gegeben sein um die geplante CEF-2-Maßnahme als wirkungsvoll gelten zu lassen,	Auf Anregung und Wunsch der UNB soll die CEF-2-Maßnahme an anderer Stelle wie in den Planunterlagen vorgeschlagen umgesetzt werden (im Gemeindewald). Ein großer Abstand zur PV-Anlage kommt so zwangsweise zu Stande. Unabhängig davon ist nicht erkennbar, warum die Wirksamkeit von Habitatbäumen (CEF-2-Maßnahme) im benachbarten Wald nicht gegeben sein soll. Von der PV-Anlage gehen keinerlei Störwirkungen auf den Wald aus.	Kenntnisnahme und Änderung der Planung: CEF-2-Maßnahme ändern (Umfang und Stelle, s. auch Stellungnahme UNB)
2m	eine Verschattung der Anlage und somit ein wirtschaftliches Betreiben derselben zuzulassen sowie das Risiko einer Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume zu vermeiden.	Der im Norden direkt an die Anlage angrenzende Eichenwald befindet sich im Eigentum des Bauherrn der PV-Anlage. Die Einhaltung eines etwaigen Abstandes zur Minimierung der seitens Forstamt beschriebenen Risiken liegt in seinem eigenen Ermessen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen, ein Risiko der Beschädigung der Anlage liegt beim Bauherrn.
2n	Die geplante CEF-1-Maßnahme wird als nicht sinnvoll erachtet, da die zu Erschwernissen bei der Pflege zum Erhalt des ökologisch wertvollen Eichenwaldes führt un im südlich angrenzenden Pappelwald (Privatwald) die Bewirtschaftung erschwert.	Die Planunterlagen werden geändert, die CEF-1-Maßnahme wird nicht mehr vorgesehen (s. auch Stellungnahme UNB zu diesem Punkt).	Die Anregung wird berücksichtigt: Änderung der Planunterlagen, CEF-1 Maßnahme entfällt
2o	Für die K-3-Maßnahme ist eine Flächenbilanzierung zu erstellen, um im Fall einer Umwandlung eine flächengleiche Ersatzaufforstung nachzuweisen. Dabei ist die nach § 3 LWaldG	Die Anregung wird entsprechend umgesetzt.	Die Anregung wird berücksichtigt bzw. umgesetzt: Geeignete

	als Wald definierte Fläche als Umwandlungsfläche heranzuziehen.		Fläche zur Aufforstung muss gefunden werden.
2p	Um eine Bewirtschaftung des im Süden angrenzenden Privatwaldes ohne Erschwernisse zu gewährleisten, ist bei der Baugrenze im Süden des Grundstücks ein Abstand von 40 Metern (eine Baumlänge) einzuhalten. In Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers als auch der Interessen des Privatwaldeigentümers (Verkehrssicherung) wird dieser Abstand als hinreichend angesehen. Eine Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume oder brechende Baumteile ist weitestgehend auszuschließen und die Verschattung der Anlage durch Bäume nur als mäßig einzuschätzen. Diese Abstandsregelung richtet sich im Anhalt an die Landesverordnung....(Begründung des geforderten Waldabstandes, s. Stellungnahme)	U.E. reicht hier ein Abstand von 30 m aus, um die genannten Schutzfunktionen zu gewährleisten.	Anregung wird teilweise berücksichtigt: Abstand 30 m zum südlichen Wald
2q	Abwägung und Gewichtung § 1 des LWaldG besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten ist. Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.	-	Kenntnisnahme
2r	Die Rodung von Wald, der als natürlicher CO2-Speicher dient, zur Errichtung einer in ihrer Ökobilanz strittigen Photovoltaikanlage, in einem waldarmen Gebiet ist fragwürdig. Als waldarm gelten Landkreise mit unter 35 % Waldanteil (siehe auch das Schreiben des MULEWF vom 9.10.2014 „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement / Anwendung des § 14 Abs 2 LWaldG“). Der Waldanteil im Landkreis Kusel beträgt derzeit 34,6 %.	Nach Daten des stat. Landesamtes RLP (Stand 31.12.2019) beträgt der Waldanteil im Landkreis Kusel 35,1 %. Der Waldanteil des Landkreises Kusel stellt sich dabei in den einzelnen Teilkulissen sehr unterschiedlich dar: Die Projektfläche liegt auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ulmet (Waldanteil 36,0 %) in der VG Kusel-Altenglan (Waldanteil 35,8 %). Führt man sich vor Augen, dass die Projektfläche in direkter Nachbarschaft zur Gemarkung Gumbsweiler (OT der Ortsgemeinde St. Julian mit Waldanteil von 49,3 %) in der VG Lauterecken-Wolfstein (Waldanteil 37,5%) liegt und dass der südliche Bereich des Landkreises Kusel (VG Oberes Glantal) einen tatsächlich geringeren Waldanteil gem. Definition des	Der Hinweis wird zurückgewiesen, s. Erläuterung in Abwägungsvorschlag

		<p>Forstamtes aufweist (30,7%) wird deutlich, dass das Beurteilung „waldarm“ für die nähere und weitere Umgebung der Projektfläche nicht zutreffend ist.</p> <p>Unabhängig hiervon wird durch den geforderten und in den Planunterlagen vorgesehenen forstrechtlichen Ausgleich im Verhältnis 1:1 (Aufforstung an anderer Stelle) die Flächenbilanz durch die Umsetzung der PV-Anlage nicht verändert.</p> <p>Der Verlust an Bäumen bezieht sich fast ausschließlich auf Kiefern und Fichten, welche hier nicht standortgerecht sind und nicht erst seit den letzten drei extrem trockenen Jahren „Probleme“ an diesem Standort haben. Teilweise findet bereits ein offensichtliches Absterben statt.</p> <p>Die Schaffung eines standortgerechten Mischwaldes an anderer Stelle im Zuge des vorgesehenen forstrechtlichen Ausgleichs wäre auch aus diesem Grund ein Gewinn.</p>	
2s	<p>Aufgrund der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes als CO<sub>2</sub>-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.</p> <p>Somit stehen dem dauerhaften Walderhalt zur Sicherung seiner Ökosystemdienstleistung für die Allgemeinheit den privaten Interessen der Errichtung einer Photovoltaikanlage gegenüber.</p>	<p>s. 2 q, insbesondere bezüglich Klimawandel / Klimaerwärmung und Baumarten</p> <p>Die Errichtung der PV-Anlage liegt keinesfalls rein im privaten Interesse des Bauherrn und Betreibers der Anlage. Durch die Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Ulmet (Aufstellung B-Plan) und des Rates der VG Kusel-Altenglan (Änderung FNP) wird deutlich, dass das Projekt auch im Interesse dieser Gebietskörperschaften liegt. Nicht zuletzt verfolgt auch die Landesregierung Rheinland-Pfalz entsprechende Zielvorgaben, ebenso wie der Bund; zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien (s. hierzu auch die Ausführungen im raumordnerischen Entscheid).</p> <p><u>Walderhalt / forstwirtschaftliches Interesse:</u> Bei nicht-Umsetzung des Projektes ist die Zukunft der auf der Privatfläche des Bauherrn stockenden Fichten und Kiefern völlig ungewiss, es ist sehr wahrscheinlich, dass sie die</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen, s. Erläuterungen in Abwägungsvorlage</p>

		<p>zunehmende Trockenheit nicht überstehen.</p> <p>Bei Umsetzung des Projektes ist die Aufforstung eines standortgerechten, klimastabilen Laub-Mischwaldes (Abstimmung der Baumarten mit dem Forst) in gleicher Flächengröße gewährleistet.</p> <p>Es wird deutlich, dass auch aus forstwirtschaftlicher Sicht die Umsetzung des Projektes keinen „Verlust“ bedeutet, ganz im Gegenteil.</p>	
2t	Bei Abwägung und Gewichtung aller Interessen, sowohl der Nutzung regenerativer Energiequellen als auch der besonderen Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse und zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und seiner Ökosystemdienstleistungen, ist eine Waldrodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart zu Gunsten einer Photovoltaikanlage abzulehnen.	Die besondere Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse kann im Plangebiet nicht erkannt werden. S. hierzu die einzelnen Argumentationen oben (Ökologie, Zustand, Baumarten, Waldanteil, Besitzverhältnisse, etc.)	Der Hinweis bzw. die grundlegende Ablehnung wird zurückgewiesen, ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Erhaltung des Baumbestandes kann nicht erkannt werden.
2u	Weitere Hinweise: Derzeit würde, bedingt durch die notwendigen Abstände, die Planfläche von 1,06 ha auf maximal 0,9 ha für die PV-Anlage nutzbare Fläche eingeschränkt. (Abstand zu Wald im Norden, teilweise im Westen 30 Meter und im Süden 40 Meter.	Abstand im Westen: Hier ist dem Projektträger unklar, auf welchen Wald sich die Stellungnahme bezieht. Es liegen hier keine Waldbereiche außerhalb der Projektfläche bzw. es existiert hier kein angrenzender Wald außerhalb des Eigentums des Projektträgers.	Kenntnisnahme Weitere Klärung mit Forstamt
2v	Bei einer Umwandlung ab 1,0 ha ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anzuwenden.	Gem. UVP Anlage 1 sind Umwandlungen von 1,0 bis 5 ha einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen.	Kenntnisnahme Rücksprache mit der Forstamt
2w	Dem Bau der Photovoltaikanlage muss ein Antrag zur Umwandlung der Bodennutzungsart nach § 14 LWaldG beim Forstamt Kusel vorausgehen. Erst nach vorliegender Umwandlungsgenehmigung kann mit dem Bau begonnen werden, da Baurecht keine konzentrierende Wirkung hat.	Der Umwandlungsgenehmigung wird mit vorliegendem Schreiben faktisch bereits eine Absage erteilt. Zu klären mit Forstbehörde.	Kenntnisnahme Rücksprache mit der Forstbehörde
2x	Die Umwandlungsfläche ist flächengleich auszugleichen.“	s. 2f	s. 2f, Hinweis wird berücksichtigt / umgesetzt.
3	... „Im Rahmen der vorgelagerten vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz	Dem Ergebnis des raumordnerischen Entscheides wird gefolgt.	Kenntnisnahme Dem Ergebnis des

<p><b>Kreisverwaltung Kusel</b> <b>Untere Landesplanungsbehörde</b> <b>2.12.20</b></p>	<p>(ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der militärischen Konversionsfläche der ehemaligen Nato-Hochdruckpumpstation haben wir als Untere Landesplanungsbehörde am 5.8.0220 einen positiven raumordnerischen Entscheid erteilt.</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde werden daher keine ergänzenden Einwände oder Bedenken gegen den Planentwurf geäußert.“</p>		<p>raumordn. Entscheides wird gefolgt.</p>
<p><b>4</b> <b>Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein</b> <b>4.12.20</b></p>	<p>Keine Einwände. Seitens der VG Lauterecken-Wolfstein sind keine Planungen oder sonstigen Maßnahmen beabsichtigt, welche für die dortige, bereits eingeleitete Planung bzw. das Plangebiet von Bedeutung sein können. Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren kann daher abgesehen werden.</p>	-	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>5</b> <b>SGD Süd</b> <b>Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b> <b>1.12.20</b></p>	<p>„Oberflächenentwässerung: Bei der Herstellung der Photovoltaikanlagen darf es zu keiner abflusswirksamen Versiegelung kommen. Die Stellflächen unter den Modulen sind durchgängig begrünt und das Regenwasser, das von den Modulen abläuft, kann breitflächig versichern.“</p>	<p>Durch die geplante Bauweise (Ramppfosten) entsteht nur eine minimale Versiegelung, die keine Abflusswirksamkeit hat. Das Regenwasser kann zwischen den Modultischen versickern wie gefordert.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung des Hinweises</p>
<p>5b</p>	<p>Bodenschutz: Gemäß der Rutschungsdatenbank des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in einem Rasterfeld mit einer nachgewiesenen Rutschung. Weitere Informationen hierzu sowie zu ggf. resultierenden Gefährdungen (z.B. Standsicherheit) liegen der SGD Süd nicht vor. Hierzu ist das LGB zu hören.</p>	<p>Entsprechende Hinweise wurden durch das LGB bereits im Zuge der raumordn. Prüfung eingebracht mit u.a. dem Hinweis, dass ein Baugrundgutachten zu erstellen ist. Entsprechende Festsetzungen sind bereits im B-Plan getroffen (s. auch Stellungnahme des LGB im vorliegenden Verfahren).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung des Hinweises</p>

5c	<p>In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Ulmet“ bitte ich folgenden Hinweis aufzunehmen:                  Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 2.8.2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mitzuteilen.</p>	Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	Aufnahme des Hinweises in textl. Festsetzungen.
<p><b>6</b>  <b>Kreisverwaltung Kusel</b>  <b>Untere Wasserbehörde</b>  <b>25.11.20</b></p>	<p>„Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.                  Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.                  Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.</p>	-	Kenntnisnahme
6b	<p>Das Gelände der ehem. militärischen Pumpstation ist als Altlastenfläche erfasst (Reg.Nr. 336 10 099-0001/000-00). Die Zuständigkeit hierzu liegt bei der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern.</p>	S. Stellungnahme der SGD Süd, Nr. 5c	Kenntnisnahme
6c	<p>Wie in den textlichen Festsetzungen erläutert, fließt der Pelschbach (Gewässer II. Ordnung) am Rand des Plangebiets. Der 10-Meter Schutzbereich des Gewässers ist frei von Anlagen zu halten. Dieser Bereich soll der natürlichen Entwicklung des Gewässers vorbehalten bleiben.                  Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten, es werden nur geringfügige Mehrversiegelungen getätigt. Die Versickerung des anfallenden</p>	-	Kenntnisnahme

	<p>Niederschlagswassers vor Ort bleibt grundsätzlich gewährleistet. Die breitflächige Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist die wasserwirtschaftlich bevorzugte Behandlungsmethode und bedarf in diesem Fall keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>		
<p><b>7</b> <b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b> <b>30.11.2020</b></p>	<p>Gemäß unserer Stellungnahme vom 17. Juni 2020 zur vereinfachten raumordn. Prüfung .... ist der projektierte Standort aufgrund der ATKIS-Klassifikation noch als Siedlungsfläche Wohnen ausgewiesen.</p> <p>Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig nur auf versiegelten bzw. Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden. Mit dem Vorhaben ist beabsichtigt, auf einer rund 1,8 ha großen militärischen Konversionsfläche (ehem. Nato-Pumpstation Ulmet) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage außerhalb der bebauten Ortslage zu errichten. Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Maßgeblich ist, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung.</p> <p>Aufgrund der länger dauernden Nutzungsunterbrechung der Fläche sowie einer damit ggf. entstandenen Sukzession wären, gemäß unserer Stellungnahme vom 17. Juni 2020, insbesondere naturschutzfachliche Belange zu prüfen.</p> <p>Um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen, wird im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegene Eichenwald als Fläche für Wald festgesetzt. Es sind hier keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Weiterhin wurde im vorliegenden Umweltbericht dargelegt, dass die ökologische Wertigkeit des Plangebietes, die sich mitunter aus einer seit dem Rückbau der Pumpstation eingetretenen Sukzession des Plangebietes ergibt,</p>	<p>-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>aufgrund eines hohen Anteils abgestorbener bzw. nicht mehr vitaler Fichten und Lärchen bereits hinsichtlich seiner Widerstandskraft eingeschränkt ist. Der Ersatz des aktuellen Nadelforstes durch einen bodenständigen Laubwald soll an anderer Stelle erfolgen, der zugleich gemäß dem Umweltbericht nachhaltiger als die vorübergehende Sicherung des bestehenden gestörten Systems mit eingeschränkter Widerstandskraft beurteilt wird.</p> <p>Sofern nicht weitere naturschutzfachliche Belange im Rahmen der bauleitplanerischen Prüfung dem o.g. Vorhaben entgegenstehen, bestehen aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz keine Bedenken.</p>		
7b	<p>Allerdings sollte auch an diesem Standort über die textlichen Festsetzungen sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Laufzeit ein vollständiger Rückbau der Anlage erfolgt.</p>	<p>Im vorliegenden Fall ist der Bauherr, der Betreiber der Anlage und der Flächeneigentümer die Solarpark Ulmet GbR. Die Solarpark Ulmet GbR möchte die Anlage dauerhaft und so lange wie möglich betreiben, es ist kein „Enddatum“ für den Betrieb geplant. Eine Festsetzung des Rückbaues erscheint aus diesem Grund nicht sinnvoll.</p>	<p>Anregung wird nicht übernommen: Es wird kein „Enddatum“ für die Anlage bzw. für einen Rückbau in die Planunterlagen aufgenommen</p>
8 Kreisverwaltung Kusel Immissionsschutzbe hörde 1.12.20	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes betrifft keine Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde. Daher keine weitergehende Stellungnahme.</p>	-	Kenntnisnahme
9 Dienstleistungszentr um ländlicher Raum Westpfalz 18.11.20	<p>Bezüglich der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 1661 der Gemarkung Ulmet gemäß den vorgenannten Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken. Da es sich um eine sukzessionsbedrohte militärische Konversionsfläche handelt, ergeben sich keine landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Konflikte.</p>	-	Kenntnisnahme
10 Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion	<p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und</p>	-	Kenntnisnahme



<p><b>Landesarchäologie</b> <b>10.11.20</b></p>	<p>die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung und Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr. Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>		
<p><b>11</b> <b>GENERALLDIREKTION KULTURELLES ERBE</b> <b>Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-</b> <b>10.11.20</b></p>	<p>wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte- bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.  Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	-	Kenntnisnahme
<p><b>12</b> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und</b></p>	<p>„Von der Maßnahme ist die stillgelegte Produktfernleitung Zweibrücken – Meisenheimer Kreuz und 3 Verbindungsleitungen betroffen. In der Produktfernleitung wurden Kraftstoffe der höchsten</p>	Der Schutzstreifen ist im aktuellen B-Plan-Entwurf entsprechend eingetragen. Eine Austragung im weiteren Verlauf des B-Plan-Verfahrens ist angestrebt. Herzu steht der Vorhabenträger in Kontakt mit der BIMA (s. 12c).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

<p><b>Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>17.11.20</b></p>	<p>Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p>		
<p>12b</p>	<p>Ich bitte Sie, das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum BwDLZ Zweibrücken.... Am weiteren Verfahren zu beteiligen und die im Anhang befindliche Stellungnahme des BwDLZ vom 5.11.2020 bzw. 23.6.2020 zu beachten.</p>	<p>s. 13</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>12c</p>	<p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die BIMA...zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne unsere Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>	<p>s. 12</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
<p><b>13</b> <b>BwDLZ Zweibrücken</b> <b>17.11.20</b></p>	<p>Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 23.6.2020 (Punkt 5.4 Begründung zum vorhabenbez. Bebauungsplan Solarpark Ulmet vom 29.10.20-Entwurf). Des Weiteren weise ich auf die Dokumentation der Fa. Peschla und Rochmes GmbH hin.</p>	<p>Der Verweis bezieht sich auf die Stellungnahme aus der vereinfachten raumordn. Prüfung (s. 13b). Die Dokumentation des Rückbaus der Fa. Peschla und Rochmes liegt vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>13b Stellungnahme des BwDLZ zur vereinfachten raumordn. Prüfung</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass 3 Verbindungsleitungen (ehem. TL Bedesbach zur ehem. HDP Ulmet) in dem Flurstück betroffen sind. Zum anderen verläuft durch das Flurstück die deaktivierte Pipeline Zweibrücken – Meisenheimer Kreuz. Die Verbindungsleitungen wurden laut TÜV-Bericht restentleert, gereinigt und entgast. Danach wurden sie mit Stickstoff befüllt. Laut meinen Unterlagen sind alle Leitungen an der Grundstücksgrenze getrennt und verschlossen worden. Ob Leitungen beim Rückbau der HDP Ulmet innerhalb des Flurstücks entfernt wurden, kann ich nicht sagen. Darüber liegen mir keine Informationen vor. Bei der deaktivierten Pipeline Zw – MX wurde eine Standsicherung durchgeführt.  Da die Pipeline immer noch mit einer Grunddienstbarkeit</p>	<p>Der Schutzstreifen der Pipeline mit seinen Auflagen wie in der Stellungnahme beschrieben ist im aktuellen B-Plan-Entwurf eingetragen bzw. festgesetzt.  Bei Austragung des Schutzstreifens im weiteren Verlauf des Verfahrens wie angestrebt ist zu prüfen, welche Festsetzungen entfallen können.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

	<p>gesichert ist., sind einige Auflagen zu beachten: Der Schutzstreifen darf nicht bebaut werden. Erdarbeiten im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich nur mit Hand durchgeführt werden. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen im Schutzstreifen bedarf der Zustimmung des BwDLZ Zweibrücken. Ebenso sind Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens nicht erlaubt. Die Tiefe der Leitung betrug beim Verlegezeitpunkt etwa 1,20 m. Bei Arbeiten die eine Tiefe von 1,20 m überschreiten ist das BwDLZ Zweibrücken vorab zu unterrichten. Die Pipeline kann 0,40 m über- bzw. unterkreuzt werden. Falls die Pipeline gekreuzt wird, müssen diese Bereiche mit Druckverteilmatten gesichert werden um die Pipeline vor großen Lasten zu schützen. Sollte ein Ausbau der Leitung notwendig sein, dürfen diese Arbeiten nur durch eine nach WHG § 62 zugelassene Fachfirma ausgeführt werden (Kaltschnitt). Vorab ist das BwDLZ Zweibrücken über die Maßnahme zu informieren. Im Anschluss bitte ich um die Übersendung von GPS-Daten, falls vorhanden.</p> <p>Weiterhin in der Stellungnahme des BwDLZ: Hinweis auf Zuständigkeiten bezüglich Löschung Gestattungsrechte (BIMA) und vertragliche Regelungen wie Arbeiten im Schutzstreifen (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wiesbaden).</p>		
<p><b>14</b> <b>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz</b> <b>30.11.20</b></p>	<p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Ulmet“ im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Steinroth“ und „Hesdörffers Glück“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen zu den vorgenannten Bergwerksfeldern geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter</p>	<p>Eine Baugrunduntersuchung ist ohnehin vorgesehen (s. 14b).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Baugrundgutachten wird erstellt</p>

	<p>Bergaufsicht erfolgt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns die Unterlagen zu den Bergwerksfeldern „Steinroth“ und „Hesdörffers Glück“ nicht vollständig vorliegen. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollte bei dem geplanten Vorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>		
14b	<p>Boden und Baugrund allgemein: Neben dem in der Begründung unter Kap. 5.3 bereits enthaltenen Hinweis zur Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird die Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 19978-1 und -2, DIN 1054 empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen</p>	Die im B-Plan Entwurf bereits enthaltenen Hinweise bezüglich der durchzuführenden Baugrunduntersuchung werden um die Hinweise der Regelwerke ergänzt.	Berücksichtigung: Ergänzung textl. Hinweise
14c	<p>Mineralische Rohstoffe Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich ziehen, besteht gegen das geplante Vorhaben kein Einwand.</p>	Die Ausweisungen des RROP werden selbstverständlich bei allen Planungen, im Plangebiet und sofern relevant außerhalb, berücksichtigt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
15 Pfalzwerke Netz AG 1.12.20	<p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken.</p>	-	Kenntnisnahme

<p>15b</p>	<p>Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.                  Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:                  1. 20 KV-Starkstromfreileitung, Pos. 524-11, Leitungsabschnitt Mast Nr. 202837 – Mast Nr. 202838 („UP Ulmet Pilgerhof“)                  2. 0,4-KV-Starkstromkabelleitung, Ortsnetz Ulmet                  ....</p> <p><u>Zeichnerische Berücksichtigung:</u></p> <p><u>Zu Versorgungseinrichtung Nr. 1:</u> Diese Versorgungseinrichtung wurde bereits ausreichend zeichnerisch berücksichtigt. Zusätzlich regen wir an, dass in der Planzeichnung ausgewiesen wird:                  - Um den Standort des Stromversorgungsmastes Nr. 202838 (Umspannpunkt) ein Freihaltebereich in Kreisform mit einem Radius von 8m um den Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der PlanZVO, Umgrenzung für Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) zeichnerisch festzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um den Mast keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Lagerflächen und Stellplätze errichtet werden.</p> <p><u>Zu Versorgungseinrichtung Nr. 2:</u>                  Diese Versorgungseinrichtung wurde bereits ausreichend zeichnerisch berücksichtigt, wir regen allerdings an, diese zusätzlich in die Legende der Planzeichnung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Aufnahme Freihaltebereich in Kreisform mit Radius 8m um Mast wie angeregt.</p> <p>Aufnahme des im B-Plan eingezeichneten 0,4-KV-Kabels (unterirdisch) in Legende der Zeichnung.</p>	<p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung:                  Ergänzung Planzeichnung wie vorgeschlagen</p>
------------	---	--	--

15c	<p>Textliche Berücksichtigung Die oben stehenden Versorgungseinrichtungen wurden bereits ausreichend textlich berücksichtigt. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p>	-	Kenntnisnahme
<p><b>16</b> Landwirtschaftskammer RLP <b>16.12.20</b></p>	<p>gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Flurstück 1661 Gemarkung Ulmet, als auch der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Ulmet" Flurstück 1661, Gemarkung Ulmet, werden von hieraus keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p>	-	Kenntnisnahme
<p><b>17</b> VG Kusel-Altenglan Werke und Kommunale Betriebe <b>18.11.20</b></p>	<p>in der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes sind keinerlei Belange des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Glantal“ berührt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Aufstellung</p>	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr. TÖB	Stellungnahme / Anregung / Bedenken	Behandlung der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>1</b> Kreisverwaltung Kusel Untere Naturschutzbehörde 3.12.20</p>	<p>...., von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen, wie auch bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen des vereinfachten raumordn. Verfahrens vom 29.6.2020 dargelegt, aufgrund der mit dem Projekt verbundenen massiven Eingriffe in Natur und Landschaft und der zu erwartenden Konflikte mit den Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG erhebliche Bedenken gegen die o.g. Planung. Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Ulmet“ vom 3.12.2020.</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt (Ebene B-Plan-Verfahren). Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter inkl. der im Umfeld des Plangebietes lokalisierten Schutzgebiete sowie auch die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB. Zusätzlich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG erstellt. Bei Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen und es verbleiben keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter (vgl. Umweltbericht). Dies umfasst auch ausdrücklich die Vorschriften des § 44 BNatSchG (s. hierzu die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags).</p>	<p>Die erheblichen Bedenken der UNB sind nicht durch konkrete, objektiv nachvollziehbare Gründe belegt und sind gleichzeitig durch die Ergebnisse der Umweltprüfung (s. Umweltbericht und artenschutzrechtl. Fachbeitrag) widerlegt. Bei Umsetzung entsprechender Vermeidungs-, Kompensation und CEF-Maßnahmen verbleiben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Aus diesem Grund erfolgt eine Zurückweisung der erheblichen Bedenken.</p>
<p>1b</p>	<p>Vereinbarkeit mit dem Leitfaden der SGD Süd zur Bewertung von Solaranlagen aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018) Gemäß o.g. Leitfaden sind als Standort für PV-Anlagen Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (1.) oder sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich (2.) zu priorisieren („Standortprioritäten“). Beide der benannten Eigenschaften sind, im Gegensatz zu der Aussage des Gutachters (Umweltbericht nach § 2a BauGB mit artenschutzrechtlichem</p>	<p>Es wird an dieser Stelle auf das positive Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung verwiesen (raumordn. Entscheid vom 5.8.20). Weiterhin ist festzuhalten: Der Leitfaden definiert Standortprioritäten und damit keine ermessensfreien Kriterien. Die ökologische Funktion ist einzelfallbezogen zu eruieren (dies leistet der Umweltbericht u. E. in der gebotenen Detailliertheit). In einem zweiten Schritt ist die Beeinträchtigung dieser zu eruieren (auch das leistet der Umweltbericht einschließlich Artenschutzrecht)</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen: Mit Schreiben vom 5.8.2020 liegt für das Vorhaben ein positiver raumordnerischer Entscheid der unteren Landesplanungsbehörde vor welcher belegt, dass das Vorhaben den</p>

	<p>Fachbeitrag, Entwurf (IfR vom 26.10.2020)), u.E. nicht oder nur auf kleinräumigen Teilflächen des Geländes in der Gemarkung Ulmet anzutreffen. Das gesamte Areal der ehemaligen NATO-Pumpstation wurde bereits im Jahre 2010 vollständig renaturiert.</p> <p>Teil- oder vollversiegelte und daher naturschutzfachlich geringerwertige Flächen sind daher lediglich noch im Bereich der bituminös ausgebauten Zufahrtsstraße zu finden.</p>	<p>und schließlich ist in einem dritten Schritt abzuwägen, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen - soweit nicht vermeidbar - auszugleichen sind. Auch dies kann - mit den von der UNB angeregten Korrekturen (s. Stellungnahme im B-Plan-Verfahren)- aus unserer Sicht sichergestellt werden.</p>	<p>Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p> <p>Dem Ergebnis des positiven raumordn. Entscheids wird gefolgt.</p>
1c	<p>Das Grundstück befindet sich im Stadium einer fortschreitenden Sukzession und beginnt sich in einen naturnahen Waldbestand mit blütenreichen Wiesenabschnitten auf (noch) vorhandenen Lichtungen zu entwickeln (Erlensukzession im Osten des Flurstücks deutlich erkennbar). Somit kann in keinem Falle von einer Konversionsfläche ohne ökologische Bedeutung gesprochen werden (1.).</p> <p>Das Weiteren waren auf dem Gelände bis zu ihrem Rückbau lediglich wenige kleinere Gebäude vorhanden. Der Großteil des Grundstücks ist bis dato von und natur- und artenschutzfachlich hochwertigen totholzreichen Waldbeständen (Fichtenaufforstungen und natürlicher Gehölzbewuchs) in partiell steiler Böschungslage geprägt, sodass aus Sicht der UNB auch das Standortkriterium 2 des o.g. Leitfadens der SGD Süd aufgrund des prozentual vernachlässigbaren Anteils ehemaliger Gebäudeflächen als nicht erfüllt anzusehen ist.</p>	<p>Die Frage nach der ökologischen Wertigkeit der hier betroffenen Konversionsfläche wird im Umweltbericht eingehend thematisiert und im Ergebnis als „gering“ bis „mäßig“ eingestuft. Eine hohe oder gar herausragende Bedeutung kann unter den Kriterien „derzeitiger Zustand“, „Vorbelastung“, „Empfindlichkeit“ und „Schutzbedürftigkeit“ weder für die abiotischen Strukturen noch die biotischen Arten(-gemeinschaften) konstatiert werden. Von naturschutzfachlich hochwertigen totholzreichen Waldbeständen kann u.E. nicht gesprochen werden. Der „Totholzreichtum“ fußt alleine auf dem klimabedingten Absterben mittelalter Fichten und Lärchen (20 bis 40 cm Brusthöhendurchmesser). Es handelt sich nicht um einen alten Baumbestand mit nachhaltigen Lebensbedingungen für anspruchsvolle Arten (z.B. Schwarzspecht, Waldfledermausarten).</p> <p>Die beeinträchtigenden Wirkungen sind unter Beachtung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die ökologische Wertigkeit der Fläche wird seitens UNB überhöht dargestellt, Erläuterungen s. Abwägungsvorschlag sowie Umweltbericht</p>
1d	<p>Beirat für Naturschutz</p> <p>Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes war ebenfalls Gegenstand der Sitzung des Beirates für Naturschutz am 30.11.2020., in deren Rahmen auch eine Besichtigung des betroffenen Flurstücks 1661, Gemarkung Ulmet, durchgeführt wurde.</p> <p>Die Mitglieder des Rates äußerten aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in natürliche bzw. naturnahe Wald- und</p>	<p>Zur Bewertung der Eingriffe in Natur- und Landschaft und der Beeinträchtigung aller relevanten Schutzgüter sowie zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen wurde ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB inkl. umfassendem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erstellt. Auf das Ergebnis des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird an dieser Stelle verwiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände</p>	<p>Die erheblichen Bedenken des Beirats für Naturschutz sind nicht durch konkrete, objektiv nachvollziehbare Gründe belegt und/oder sind durch die Ergebnisse der Umweltprüfung</p>



	<p>Wiesenbestände und der möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen ebenfalls erhebliche Bedenken gegen das PV-Projekt in der Gemarkung Ulmet.</p> <p>Das Areal sei ein wertvoller Bestandteil des Biotopkomplexes im Bereich zwischen der Talau des Pelschbaches im Süden, der daran direkt anschließenden bewaldeten Hänge (partiell nach § 30 BNatschG gesetzlich geschützte Biotope) und der Kuppe des „Norrkopfes“ nördlich des Geltungsbereiches (BK-6410-0215-2009).</p> <p>Die Rodung des Flurstückes 1661 führe zu einer Zerschneidung dieses Biotopverbundes was erhebliche negative Auswirkungen auf Wanderkorridore verschiedenster Fauna sowie das östlich und nördlich der OG Ulmet noch unbelastete Landschaftsbild befürchten ließe.</p>	<p>können ebenso vermieden werden wie dauerhaft beeinträchtigende Wirkungen der Anlage. Zu konstatieren bleibt der Verlust einer bewaldeten Fläche, welche aber weder ausgewiesener Teil des heutigen landesweiten Biotopverbundsystems ist noch Teil des lokalen Verbundsystems, welches auf dem Biotopkataster fußt (vgl. Karte „Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters“). Seine Lage am unmittelbaren Rand dieses örtlichen Systems impliziert eine gewisse Sensibilität bei der Bewertung, welche aus unserer Sicht aber in keinem Falle zu einer Infragestellung der Anlage führen kann.</p> <p>Es erfolgt kein Eingriff in natürliche bzw. naturnahe Waldbestände! Das Plangebiet unterlag einer militärischen Nutzung mit Sichtschutzpflanzungen aus Nadelgehölzen. Dieses Biotopgefüge entwickelt sich nicht innerhalb weniger Jahre zu einem naturnahen System. Der naturnahe Eichenwald im Nordosten wird bewusst von einer Inanspruchnahme durch die Anlage ausgeklammert ebenso wie alle übrigen schützenswerten Bereiche im Umfeld. Indirekte Einwirkungen (optische Wahrnehmung und Reflexionen, Geräusche) sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht in qualitativ beeinträchtigender Weise zu befürchten. Die Zerschneidungseffekte können soweit minimiert werden, dass sie für die vorkommende bzw. zu erwartende Fauna keine nennenswerte Sperrwirkung entfalten.</p> <p>Landschaftsbild: Dies Festsetzung von Gebüsch-Streifen (dauerhafter Erhalt des bestehenden Gebüsches im Osten bzw. Pflanzung im Westen) im B-Plan dient der optischen Abschirmung der PV-Anlage, da ein Eingriff in das Landschaftsbild selbstverständlich mit der PV-Anlage einhergehen wird (vgl. ausführliche Analyse des Eingriffes in das Schutzgut Landschaftsbild im Umweltbericht S</p> <p>Im Übrigen kann von einem unbelasteten Landschaftsbild in diesem Bereich keinesfalls gesprochen werden, die</p>	<p>widerlegt. Die Wertigkeit der Fläche wird erheblich überbewertet (s. Ergebnisse Umweltprüfung bzw. Umweltbericht), ebenso wie die Eingriffe durch das Vorhaben.</p> <p>Aus diesem Grund erfolgt eine Zurückweisung der erheblichen Bedenken.</p>
--	---	--	---

		umliegenden Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild weitaus mehr, als es die PV-Anlage jemals könnte (s. auch hierzu den Umweltbericht).	
1e	Ebenfalls wäre es nicht zielführend, Wald als wichtigen CO <sub>2</sub> -Speicher zu roden, um CO <sub>2</sub> -neutrale Energie zu produzieren.	vgl. die Wertigkeit und Zukunftsfähigkeit der Nadelbäume auf der Fläche sowie der vorgesehene Waldausgleich im Verhältnis 1:1 mit klimastabilen Arten (s. Stellungnahme im B-Plan-Verfahren).	Die Argumentation des Beirates wird zurückgewiesen, da ein Ausgleich des Baumbestandes 1:1 (mit klimastabileren Arten als der Bestand) erfolgen wird.
1f	Abschließend ist festzuhalten, dass die Änderung des FNP und die damit verbundene Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf diesem Flurstück von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde und des Beirates für Naturschutz aufgrund der daraus resultierenden Konflikte mit dem Natur- und Artenschutzrecht nicht befürwortet werden kann.	<p>Die grundsätzliche Ablehnung des Projektes durch die UNB wird abschließend begründet mit Konflikten mit dem Natur- und Artenschutzrecht.</p> <p>Die hierfür angeführten Aspekte/Argumente begründen eine grundlegende Ablehnung u.E. jedoch nicht.</p> <p>Lässt man die noch unsererseits anzupassenden Ausgleichserfordernisse (B-Plan-Verfahren) außen vor, resultiert die Ablehnung des Vorhabens stichhaltig lediglich aus dem Verlust eines Forst-/Wiesenmosaiks innerhalb eines schmalen Waldgürtels und daraus abgeleiteter potenzieller Vernetzungsfunktion im örtlichen Biotopverbund, ohne dass gesetzlich geschützte Biotopflächen betroffen wären. Hierzu ist festzustellen, dass es sich in keinem Falle um einen etablierten, traditionellen Wanderungskorridor von herausragender Bedeutung handeln kann. Erst seit dem Rückbau der Militäranlage besteht diesbezüglich überhaupt ein Potenzial. Jede Art von Wildtier verlässt seine etablierten Wanderwege nur bei zwingender Notwendigkeit. Diese Notwendigkeit ist hier weder anzunehmen (das nähere Umfeld hat sich nicht verändert) noch existieren Hinweise im Gelände, die eine solche Wanderung von größeren Säugetieren im Plangebiet als wahrscheinlich erscheinen lassen, in Frage kommen auf Grund ihrer Größe ohnehin nur</p>	<p>Die „nicht-Befürwortung“ des Vorhabens durch die UNB und den Beirat für Naturschutz ist nicht durch konkrete, objektiv nachvollziehbare Aspekte begründet.</p> <p>Aus diesem Grund erfolgt eine Zurückweisung.</p>

		<p>Reh und Wildschwein. Für kleinere Säuger, Reptilien, Insekten, Vögel, ergeben sich keine nennenswerten Einschränkungen durch die umzäunte Anlage (Bodenabstand des Zaunes von 20 cm).</p> <p>Des Weiteren lässt eine zukünftige mögliche Alternativnutzung auch nicht per se ein völlig ungestörtes Weiterexistieren des heutigen Biotopmosaiks erwarten.</p>	
<p><b>2</b> <b>Forstamt Kusel</b> <b>24.11.20</b></p>	<p>... Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen <u>erhebliche</u> Bedenken.</p> <p>Situationsbeschreibung: Das betroffene Flurstück Nummer 1661 in der Gemarkung Ulmet ist mit Wald bestockt. Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geplante Photovoltaikfreiflächenanlage setzt eine teilweise Waldrodung und eine Änderung der Bodennutzungsart des Flurstücks 1661 nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) voraus.</p> <p>Im Norden, Süden und Westen grenzt ebenfalls Wald an. Im Norden stocken Eichen mit einer Höhe von 20 bis 30 Metern, im Süden Fichten mit einer Höhe von 30 bis 40 Metern und Pappeln mit einer Höhe von 30 bis 40 Metern. Im Westen stocken Fichten mit einer Höhe von 20 bis 30 Meter. Das Gelände ist ein mäßig bis stark geneigter von Süd-West bis noch Süd-Ost drehender Hang.</p> <p>Teile des Grundstücks sind bestockt mit einem ökologisch hochwertigen und klimastabilen Eichenwald im Norden,</p>	<p>Die Fichten im Westen gehören zum Grundstück selbst.</p> <p>Der Eichenwald wird von der Planung nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, s. Planunterlagen</p>	<p>Die erheblichen Bedenken der des Forstamtes werden zurückgewiesen.</p> <p>Die als Begründung der erheblichen Bedenken angeführten Argumente seitens Forstamt können entkräftet werden bzw. sind nicht objektiv nachvollziehbar (s. einzelne Argumente).</p>
2a	sowie ökologisch hochwertigen Waldrandstrukturen mit Feldgehölzen und Hecken im Osten.	Ein Teil dieser Gehölze wird zum Zweck der Biotopvernetzung und zum Sichtschutz erhalten, s. Planunterlagen	Kenntnisnahme und Richtigstellung: Teil der Gehölze werden erhalten
2b	Diese gehören dem Biotopkomplex „Tälchen und Hänge“ (Gebietesnummer BK-64-0210-0215-2009) an.	Der kartierte Biotopkomplex BK-64-0210-0215-2009 liegt gem. LANIS RLP nicht auf dem Flurstück 1661. Alle Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes wurden entsprechend ihres Schutzzweckes, ihrer Empfindlichkeit etc.	Kenntnisnahme und Richtigstellung: Biotopkomplex ist von Planung nicht betroffen

		in der Umweltprüfung berücksichtigt. Dennoch wird der Vernetzungsfunktion des östlichen Gehölzrandes in den Planunterlagen Rechnung getragen (Erhalt eines Gebüsch-Streifens im Osten entlang des gesamten Plangebietes).	
2c	Östlich, in unmittelbarer Nähe,, liegt das FFH-Gebiet (FFH-6410-301) „Ackerflur bei Ulmet“	Das FFH-Gebiet ist dem Bauherrn bekannt, es wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, s. Umweltprüfung.	Kenntnisnahme, FFH-Gebiet wird von Planung nicht beeinträchtigt
2d	Im Süden grenzt ein regional bedeutsames Bachtälchen mit mageren Streuobstwiesen, einem ehem. Steinbruch mit wärmeliebendem Eichenwald, Feldgehölz und Hecken an; dort sind Gartenrotschwanz, Grünspecht, Pirol und der Rote-Liste-Falter „Kleiner Eisvogel“ nachgewiesen.	Die beschriebenen Biotopeliegen weit außerhalb des Einflussbereichs der Anlage (mit dem Eichenwald ist u. E. der Wald am nordöstlichen Rand der geplanten PV-Anlage gemeint)! Die genannten Vogelarten sind typisch für die Streuobstwiesen. Der kleine Eisvogel präferiert schattige, feuchte Laubwälder mit feuchten Bodenstellen und ist im Plangebiet selbst daher nicht zu erwarten. Die blütenreichen Wiesenbereiche mit Doldenblütlern, Disteln und Witwenblume stellen allerdings potenzielle Nahrungshabitate dar. Gerade diese würden mit der angedachten Implementierung einer extensiven Grünlandnutzung innerhalb der Anlage nicht verlorengehen.	Kenntnisnahme, die beschriebenen Biotopeliegen nicht beeinträchtigt
2e	<b>Begründung:</b> Im „Raumordnerischen Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Ulmet (Landkreis Kusel)“ der Kreisverwaltung Kusel vom 5.8.2020 wurden die vorgebrachten Argumente der Unteren Forstbehörde und die Belange des Waldes nicht ausreichend gewichtet. Aus unserer Sicht wurden die Ökosystemdienstleistungen des Waldes zu wenig berücksichtigt. Nach § 1 (2) LWaldG besteht das gesetzliche Gebot der Walderhaltung. Nach § 1 (2) LWaldG haben alle Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Zwecke dieses Gesetzes zu unterstützen.	Gem. Raumordnerischen Entscheid ist sein Ergebnis in den folgenden Planungen zu beachten.  Im Übrigen geht in der Gesamtbilanz kein Wald verloren. Er wird sogar klimastabiler sein.	Die Bedenken werden zurückgewiesen: Mit Schreiben vom 5.8.2020 liegt für das Vorhaben ein positiver raumordnerischer Entscheid der unteren Landesplanungsbehörde vor welcher belegt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Dem Ergebnis des positiven raumordn.

2f	Bei der Waldfläche handelt es sich um eine ehemalige militärische Fläche. Hier befand sich bis 2010 eine Hochdruck-Pumpstation der NATO mit verschiedenen Gebäudeteilen, die von Wald umgeben waren und heute noch an den Offenlandbereichen des betroffenen Grundstücks zu erkennen sind. Die Pumpstation wurde aber bereits im Jahr 2010 zurückgebaut und vorhandene Untergrund-Verunreinigungen durch Bodenaushub saniert; d.h. dass die ehem. Militärfläche entsiegelt und seit 10 Jahren sich renaturiert hat.	-	Entscheid wird gefolgt. Kenntnisnahme
2g	Die Flächeneignung als Standort für eine Photovoltaikanlage (Konversionsfläche) ist nicht gegeben, da diese nach dem Leitfaden der SGD Süd vom Juni 2018 („Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht) keiner der darin aufgeführten Standortprioritäten entspricht (Pkt. 3.2.3). Die Fläche ist weder ohne ökologische Funktion noch eine brachliegende Fläche oder versiegelte Fläche, sondern Wald nach § 3 LWaldG.	Es wird an dieser Stelle auf das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung verwiesen. Das Vorhaben liegt gemäß des zitierten Leitfadens nicht in einem Ausschlussbereich. Der Leitfaden definiert ansonsten Standortprioritäten und damit keine ermessensfreien Kriterien. Die ökologische Funktion ist einzelfallbezogen zu eruieren (das macht der Umweltbericht u. E. in der gebotenen Detailliertheit). In einem zweiten Schritt ist die Beeinträchtigung dieser zu eruieren (auch das tut der Umweltbericht einschließlich Artenschutzrecht) und schließlich ist in einem dritten Schritt abzuwägen, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen - soweit nicht vermeidbar - auszugleichen sind. Auch dies kann - mit den von der UNB angeregten Korrekturen - aus unserer Sicht sichergestellt werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen: Mit Schreiben vom 5.8.2020 liegt für das Vorhaben ein positiver raumordnerischer Entscheid der unteren Landesplanungsbehörde vor welcher belegt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Dem Ergebnis des positiven raumordn. Entscheids wird gefolgt
2h	Die Legaldefinition des Waldes nach § 3 Abs. 1 LWaldG ergibt sich in R.-P. wie folgt und ist auf der gesamten Fläche erfüllt: ...[Wortlaut LWaldG]	Dass die Fläche als Wald eingestuft wird ist bekannt, aus diesem Grund ist ein forstrechtlicher Ausgleich 1:1 in den Planunterlagen vorgesehen, wie bereits mit dem Forstamt vereinbart.	Kenntnisnahme
2i	Auf dem vorhergenannten Leitfaden aufbauend ist „zu den vorgenannten Gebieten (hier FFH-Gebiet und Biotopkomplex) sowie zu Waldgebieten, Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften [...] ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter	Abstand zu den Schutzgebieten entsprechend ihres Schutzzweckes und ihrer Schutzanforderungen ist gegeben. Abstand zu Wald: s. unten	Die Bedenken werden zurückgewiesen, ein ausreichender Abstand wird eingehalten.

	Abstand einzuhalten“. Dieser Abstand ist in der vorliegenden Planung weder hinreichend erkennbar noch nachvollziehbar.		
2j	Darüber hinaus ist der Abstand zum Eichenwald im Norden des Grundstücks nicht ausreichend. Der bauliche Abstand von mindestens 30 Meter zu Wald muss gegeben sein um die geplanten CEF-1 oder CEF-2-Maßnahmen als wirkungsvoll gelten zu lassen,	Auf Anregung und Wunsch der UNB soll die CEF-2-Maßnahme an anderer Stelle wie in den Planunterlagen vorgeschlagen umgesetzt werden (im Gemeindewald). Ein großer Abstand zur PV-Anlage kommt so zwangsweise zu Stande. Die CEF-1-Maßnahme soll auf Anregung des Forstamtes entfallen. Unabhängig davon ist nicht erkennbar, warum die Wirksamkeit von Habitatbäumen (CEF-2-Maßnahme) im benachbartem Wald nicht gegeben sein soll. Von der PV-Anlage gehen keinerlei Störwirkungen auf den Wald aus.	Kenntnisnahme und Änderung der Planung: CEF-2-Maßnahme ändern (Umfang und Stelle, s. auch Stellungnahme UNB), CEF-1-Maßnahme wird nicht mehr vorgesehen
2k	eine Verschattung der Anlage und somit ein wirtschaftliches Betreiben derselben zuzulassen sowie das Risiko einer Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume zu vermeiden.	Der im Norden direkt an die Anlage angrenzende Eichenwald befindet sich im Eigentum des Bauherrn der PV-Anlage. Die Einhaltung eines etwaigen Abstandes zur Minimierung der seitens Forstamt beschriebenen Risiken liegt in seinem eigenen Ermessen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen, ein Risiko der Beschädigung der Anlage liegt beim Bauherrn.
2l	Unter Einbeziehung der Vorgaben der VBS ergibt sich mit Blick auf das Entwicklungsziel der Zielkategorie „biotopverträgliche Nutzung“ ein Konflikt mit der Planung.	Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiges Biotop oder gar Schutzgebiet ausgewiesen. Die bestehende am südöstlichen Rand verlaufende Vernetzungsstruktur (außerhalb des Flurstücks!) wird durch die Planung sogar noch gestärkt (festgesetzter Erhalt der dortigen Heckenstruktur)	Hinweis / Bedenken werden zurückgewiesen, es werden keine Schutzgebiete oder kartierten Biotope beeinträchtigt.
2m	Abwägung und Gewichtung § 1 des LWaldG besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist. Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.	-	Kenntnisnahme
2n	Die Rodung von Wald, der als natürlicher CO2-Speicher dient, zur Errichtung einer in ihrer Ökobilanz strittigen Photovoltaikanlage, in einem waldarmen Gebiet ist fragwürdig. Als waldarm gelten Landkreise mit unter 35 % Waldanteil (siehe auch das Schreiben des MULEWF vom 9.10.2014 „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement / Anwendung des §	Nach Daten des stat. Landesamtes RLP (Stand 31.12.2019) beträgt der Waldanteil im Landkreis Kusel 35,1 %. Der Waldanteil des Landkreises Kusel stellt sich dabei in den einzelnen Teilkulissen sehr unterschiedlich dar: Die Projektfläche liegt auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ulmet (Waldanteil 36,0 %) in der VG Kusel-Altenglan	Der Hinweis wird zurückgewiesen, s. Erläuterung in Abwägungsvorschlag

	<p>14 Abs 2 LWaldG“). Der Waldanteil im Landkreis Kusel beträgt derzeit 34,6 %.</p>	<p>(Waldanteil 35,8 %).</p> <p>Führt man sich vor Augen, dass die Projektfläche in direkter Nachbarschaft zur Gemarkung Gumbweiler (OT der Ortsgemeinde St. Julian mit Waldanteil von 49,3 %) in der VG Lauterecken-Wolfstein (Waldanteil 37,5%) liegt und dass der südliche Bereich des Landkreises Kusel (VG Oberes Glantal) einen tatsächlich geringeren Waldanteil gem. Definition des Forstamtes aufweist (30,7%) wird deutlich, dass das Beurteilung „waldarm“ für die nähere und weitere Umgebung der Projektfläche nicht zutreffend ist.</p> <p>Unabhängig hiervon wird durch den geforderten und in den Planunterlagen vorgesehenen forstrechtlichen Ausgleich im Verhältnis 1:1 (Aufforstung an anderer Stelle) die Flächenbilanz durch die Umsetzung der PV-Anlage nicht verändert.</p> <p>Der Verlust an Bäumen bezieht sich fast ausschließlich auf Kiefern und Fichten, welche hier nicht standortgerecht sind und nicht erst seit den letzten drei extrem trockenen Jahren „Probleme“ an diesem Standort haben. Teilweise findet bereits ein offensichtliches Absterben statt.</p> <p>Die Schaffung eines standortgerechten Mischwaldes an anderer Stelle im Zuge des vorgesehenen forstrechtlichen Ausgleichs wäre auch aus diesem Grund ein Gewinn.</p>	
<p>2o</p>	<p>Aufgrund der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes als CO<sub>2</sub>-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.</p> <p>Somit stehen dem dauerhaften Walderhalt zur Sicherung seiner Ökosystemdienstleistung für die Allgemeinheit den privaten Interessen der Errichtung einer Photovoltaikanlage gegenüber.</p>	<p>s. 2 q, insbesondere bezüglich Klimawandel / Klimaerwärmung und Baumarten</p> <p>Die Errichtung der PV-Anlage liegt keinesfalls rein im privaten Interesse des Bauherrn und Betreibers der Anlage. Durch die Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Ulmet (Aufstellung B-Plan) und des Rates der VG Kusel-Altenglan (Änderung FNP) wird deutlich, dass das Projekt auch im Interesse dieser Gebietskörperschaften liegt. Nicht zuletzt verfolgt auch die Landesregierung Rheinland-Pfalz entsprechende Zielvorgaben, ebenso wie der Bund zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien (s. hierzu auch</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen, s. Erläuterungen in Abwägungsvorlage</p>

		<p>die Ausführungen im raumordnerischen Entscheid).</p> <p><u>Walderhalt / forstwirtschaftliches Interesse:</u> Bei nicht-Umsetzung des Projektes ist die Zukunft der auf der Privatfläche des Bauherrn stockenden Fichten und Kiefern völlig ungewiss, es ist sehr wahrscheinlich, dass sie die zunehmende Trockenheit nicht überstehen.</p> <p>Bei Umsetzung des Projektes ist die Aufforstung eines standortgerechten, klimastabilen Laub-Mischwaldes (Abstimmung der Baumarten mit dem Forst) in gleicher Flächengröße gewährleistet.</p> <p>Es wird deutlich, dass auch aus forstwirtschaftlicher Sicht die Umsetzung des Projektes keinen „Verlust“ bedeutet, ganz im Gegenteil.</p>	
2p	<p>Bei Abwägung und Gewichtung aller Interessen, sowohl der Nutzung regenerativer Energiequellen als auch der besonderen Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse und zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und seiner Ökosystemdienstleistungen, ist eine Waldrodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart zu Gunsten einer Photovoltaikanlage abzulehnen.</p>	<p>Die besondere Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse kann im Plangebiet nicht erkannt werden. S. hierzu die einzelnen Argumentationen oben (Ökologie, Zustand, Baumarten, Waldanteil, Besitzverhältnisse, etc.)</p>	<p>Der Hinweis bzw. die grundlegende Ablehnung wird zurückgewiesen, ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Erhaltung des Baumbestandes kann nicht erkannt werden.</p>
<p>3 Kreisverwaltung Kusel Untere Landesplanungsbehö rde 2.12.20</p>	<p>... Im Rahmen der vorgelagerten vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der militärischen Konversionsfläche der ehemaligen Nato-Hochdruckpumpstation haben wir als Untere Landesplanungsbehörde am 5.8.0220 einen positiven raumordnerischen Entscheid erteilt.</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde werden daher keine ergänzenden Einwände oder Bedenken gegen den Planentwurf geäußert.</p>	<p>s. positiver raumordnerischer Bescheid</p>	<p>Kenntnisnahme Dem Ergebnis des raumordn. Entscheides wird gefolgt.</p>



<p>4 Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein</p>	<p>Keine Einwände. Seitens der VG Lauterecken-Wolfstein sind keine Planungen oder sonstigen Maßnahmen beabsichtigt, welche für die dortige, bereits eingeleitete Planung bzw. das Plangebiet von Bedeutung sein können. Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren kann daher abgesehen werden.</p>	<p>-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5 SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 1.12.20</p>	<p>1. „Oberflächenentwässerung: Hinsichtlich der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Bezüglich Oberflächenentwässerung bei der vorgesehenen Nutzung als Photovoltaikanlage, verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Ulmet“ in der es zu keiner abflusswirksamen Versiegelung kommen darf und das Regenwasser, das von den Modulen abläuft, breitflächig versickert werden soll.</p>	<p>Durch die geplante Bauweise (Rampfpfosten) entsteht nur eine minimale Versiegelung, die keine Abflusswirksamkeit hat. Das Regenwasser kann zwischen den Modultischen versickern wie gefordert.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung des Hinweises</p>
<p>5b</p>	<p>2. Bodenschutz: Gemäß der Rutschungsdatenbank des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in einem Rasterfeld mit einer nachgewiesenen Rutschung. Weitere Informationen hierzu sowie zu ggf. resultierenden Gefährdungen (z.B. Standsicherheit) liegen der SGD Süd nicht vor. Hierzu ist das LGB zu hören.</p>	<p>Entsprechende Hinweise wurden durch das LGB bereits im Zuge der raumordn. Prüfung eingebracht mit u.a. dem Hinweis, dass ein Baugrundgutachten zu erstellen ist. Entsprechende Festsetzungen sind bereits im B-Plan getroffen (s. auch Stellungnahme des LGB im vorliegenden Verfahren).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung des Hinweises</p>
<p>5c</p>	<p>In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Ulmet“ bitte ich folgenden Hinweis aufzunehmen: Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 2.8.2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der Struktur-</p>	<p>Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen (s. B-Planverfahren).</p>	<p>Aufnahme des textl. Hinweises in die Festsetzungen</p>

	und Genehmigungsdirektion Süd) mitzuteilen.		
<b>6</b> Kreisverwaltung Kusel Untere Wasserbehörde 25.11.20	„Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.	-	Kenntnisnahme
6b	Das Gelände der ehem. militärischen Pumpstation ist als Altlastenfläche erfasst (Reg.Nr. 336 10 099-0001/000-00). Die Zuständigkeit hierzu liegt bei der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern.	S. Stellungnahme der SGB Süd, Nr. 5c	Kenntnisnahme
6c	Wie in den textlichen Festsetzungen erläutert, fließt der Pelschbach (Gewässer II. Ordnung) am Rand des Plangebiets. Der 10-Meter Schutzbereich des Gewässers ist frei von Anlagen zu halten. Dieser Bereich soll der natürlichen Entwicklung des Gewässers vorbehalten bleiben. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten, es werden nur geringfügige Mehrversiegelungen getätigt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort bleibt grundsätzlich gewährleistet. Die breitflächige Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist die wasserwirtschaftlich bevorzugte Behandlungsmethode und bedarf in diesem Fall keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.	-	Kenntnisnahme
<b>7</b> Planungsgemeinschaft Westpfalz 30.11.2020	Gemäß unserer Stellungnahme vom 17. Juni 2020 zur vereinfachten raumordn. Prüfung .... ist der projektierte Standort aufgrund der ATKIS-Klassifikation noch als Siedlungsfläche Wohnen ausgewiesen. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig nur auf versiegelten bzw. Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang	-	Kenntnisnahme

	<p>von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden. Mit dem Vorhaben ist beabsichtigt, auf einer rund 1,8 ha großen militärischen Konversionsfläche (ehem. Nato-Pumpstation Ulmet) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage außerhalb der bebauten Ortslage zu errichten. Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Maßgeblich ist, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung.</p> <p>Aufgrund der länger dauernden Nutzungsunterbrechung der Fläche sowie einer damit ggf. entstandenen Sukzession wären, gemäß unserer Stellungnahme vom 17. Juni 2020, insbesondere naturschutzfachliche Belange zu prüfen.</p> <p>Um den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen, wird im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegene Eichenwald als Fläche für Wald festgesetzt. Es sind hier keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Weiterhin wurde im vorliegenden Umweltbericht dargelegt, dass die ökologische Wertigkeit des Plangebietes, die sich mitunter aus einer seit dem Rückbau der Pumpstation eingetretenen Sukzession des Plangebietes ergibt, aufgrund eines hohen Anteils abgestorbener bzw. nicht mehr vitaler Fichten und Lärchen bereits hinsichtlich seiner Widerstandskraft eingeschränkt ist. Der Ersatz des aktuellen Nadelforstes durch einen bodenständigen Laubwald soll an anderer Stelle erfolgen, der zugleich gemäß dem Umweltbericht nachhaltiger als die vorübergehende Sicherung des bestehenden gestörten Systems mit eingeschränkter Widerstandskraft beurteilt wird.</p> <p>Sofern nicht weitere naturschutzfachliche Belange im Rahmen der bauleitplanerischen Prüfung dem o.g. Vorhaben entgegenstehen, bestehen aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz keine Bedenken.</p>		
--	---	--	--

<b>8</b> <b>Kreisverwaltung</b> <b>Kusel</b> <b>Immissionsschutzbe</b> <b>hörde</b> <b>1.12.20</b>	Die Änderung des FNP betrifft keine Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde. Daher keine weitergehende Stellungnahme.	-	Kenntnisnahme
<b>9</b> <b>Dienstleistungszentr</b> <b>um ländlicher Raum</b> <b>Westpfalz</b> <b>18.11.20</b>	Bezüglich der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 1661 der Gemarkung Ulmet gemäß den vorgenannten Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken. Da es sich um eine sukzessionsbedrohte militärische Konversionsfläche handelt, ergeben sich keine landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Konflikte.	-	Kenntnisnahme
<b>10</b> <b>Generaldirektion</b> <b>kulturelles Erbe</b> <b>Direktion</b> <b>Landesarchäologie</b> <b>10.11.20</b>	Gegen die Änderungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, keine Bedenken. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	-	Kenntnisnahme
<b>11</b> <b>GENERALDIREKTION</b> <b>KULTURELLES ERBE</b> <b>Direktion</b> <b>Landesarchäologie</b> <b>-Erdgeschichte</b> <b>10.11.20</b>	wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte- bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.  Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	-	Kenntnisnahme

<p><b>12</b> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 17.11.20</p>	<p>„Von der Maßnahme ist die stillgelegte Produktfernleitung Zweibrücken – Meisenheimer Kreuz und 3 Verbindungsleitungen betroffen. In der Produktfernleitung wurden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p>	<p>Der Schutzstreifen ist im aktuellen B-Plan-Entwurf entsprechend eingetragen. Eine Austragung im weiteren Verlauf des B-Plan-Verfahrens ist angestrebt. Herzu steht der Vorhabenträger in Kontakt mit der BIMA (s. 12c).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
<p>12b</p>	<p>Ich bitte Sie, das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum BwDLZ Zweibrücken.... Am weiteren Verfahren zu beteiligen und die im Anhang befindliche Stellungnahme des BwDLZ vom 5.11.2020 bzw. 23.6.2020 zu beachten.</p>	<p>s. 13</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>12c</p>	<p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die BIMA...zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne unsere Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>	<p>s. 12</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
<p><b>13</b> BwDLZ Zweibrücken 17.11.20</p>	<p>Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 23.6.2020 (Punkt 5.4 Begründung zum vorhabenbez. Bebauungsplan Solarpark Ulmet vom 29.10.20-Entwurf). Des Weiteren verweise ich auf die Dokumentation der Fa. Peschla und Rochmes GmbH hin.</p>	<p>Der Verweis bezieht sich auf die Stellungnahme aus der vereinfachten raumordn. Prüfung (s. 13b). Die Dokumentation des Rückbaus der Fa. Peschla und Rochmes liegt vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>13b Stellungnahme des BwDLZ zur vereinfachten raumordn. Prüfung.</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass 3 Verbindungsleitungen (ehem. TL Bedesbach zur ehem. HDP Ulmet) in dem Flurstück betroffen sind. Zum anderen verläuft durch das Flurstück die deaktivierte Pipeline Zweibrücken – Meisenheimer Kreuz. Die Verbindungsleitungen wurden laut TÜV-Bericht restentleert, gereinigt und entgast. Danach wurden sie mit Stickstoff befüllt. Laut meinen Unterlagen sind alle Leitungen an der Grundstücksgrenze getrennt und verschlossen worden. Ob Leitungen beim Rückbau der HDP Ulmet innerhalb des Flurstücks entfernt wurden, kann ich nicht sagen. Darüber liegen mir keine Informationen vor. Bei der</p>	<p>Der Schutzstreifen der Pipeline mit seinen Auflagen wie in der Stellungnahme beschrieben ist im aktuellen B-Plan-Entwurf eingetragen bzw. festgesetzt.  Bei Austragung des Schutzstreifens im weiteren Verlauf des Verfahrens wie angestrebt ist zu prüfen, welche Festsetzungen entfallen können.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

	<p>deaktivierten Pipeline Zw – MX wurde eine Standsicherung durchgeführt.</p> <p>Da die Pipeline immer noch mit einer Grunddienstbarkeit gesichert ist., sind einige Auflagen zu beachten:                  Der Schutzstreifen darf nicht bebaut werden. Erdarbeiten im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich nur mit Hand durchgeführt werden. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen im Schutzstreifen bedarf der Zustimmung des BwDLZ Zweibrücken. Ebenso sind Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens nicht erlaubt. Die Tiefe der Leitung betrug beim Verlegezeitpunkt etwa 1,20 m. Bei Arbeiten die eine Tiefe von 1,20 m überschreiten ist das BwDLZ Zweibrücken vorab zu unterrichten. Die Pipeline kann 0,40 m über- bzw. unterkreuzt werden. Falls die Pipeline gekreuzt wird, müssen diese Bereiche mit Druckverteilmatten gesichert werden um die Pipeline vor großen Lasten zu schützen. Sollte ein Ausbau der Leitung notwendig sein, dürfen diese Arbeiten nur durch eine nach WHG § 62 zugelassene Fachfirma ausgeführt werden (Kaltschnitt). Vorab ist das BwDLZ Zweibrücken über die Maßnahme zu informieren. Im Anschluss bitte ich um die Übersendung von GPS-Daten, falls vorhanden.</p> <p>Weiterhin in der Stellungnahme des BwDLZ: Hinweis auf Zuständigkeiten bezüglich Löschung Gestattungsrechte (BIMA) und vertragliche Regelungen wie Arbeiten im Schutzstreifen (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wiesbaden).</p>		
<p><b>14</b>                  Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz                  30.11.20</p>	<p>Bergbau / Altbergbau:                  Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Ulmet“ im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Steinroth“ und „Hesdörffers Glück“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</p>	<p>Eine Baugrunduntersuchung ist ohnehin vorgesehen (s. 14b).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Baugrundgutachten wird erstellt</p>

	<p>Aus den vorhandenen Unterlagen zu den vorgenannten Bergwerksfeldern geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns die Unterlagen zu den Bergwerksfeldern „Steinroth“ und „Hesdörffers Glück“ nicht vollständig vorliegen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollte bei dem geplanten Vorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>		
14b	<p>Boden und Baugrund allgemein:</p> <p>Neben dem in der Begründung unter Kap. 5.3 bereits enthaltenen Hinweis zur Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird die Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 19978-1 und -2, DIN 1054 empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen</p>	Die im B-Plan Entwurf bereits enthaltenen Hinweise bezüglich der durchzuführenden Baugrunduntersuchung werden um die Hinweise der Regelwerke ergänzt (s. B-Plan-Verfahren).	Berücksichtigung: Ergänzung textl. Hinweise
14c	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich ziehen, besteht gegen das geplante Vorhaben kein Einwand.</p>	Die Ausweisungen des RROP werden selbstverständlich bei allen Planungen, im Plangebiet und sofern relevant außerhalb, berücksichtigt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
15 Pfalzwerke Netz AG 1.12.20	Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.	-	Kenntnisnahme

	<p>Im Bereich der Änderung des FNP befindet sich eine Hauptversorgungsleitung Strom der Pfalzwerke Netz AG (20-KV-Freileitung, Pos. 524-11), die in der Planzeichnung der Änderung bereits ausreichend lagegenau zeichnerisch ausgewiesen ist.</p> <p>Zur Information bzw. Bestätigung über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.</p> <p>Anregungen zur Berücksichtigung unserer Belange im Änderungsbereich des FNP haben wir in unserer Stellungnahme zur verbindlichen Bauleitplanung, in unserem Schreiben vom 1.12.2020, Zeichen ....., bereits mitgeteilt.</p>		
15b	<p>Darüber hinaus regen wir zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung von Infrastruktureinrichtungen Energie an, dass unter einem Punkt, bspw. „Infrastruktureinrichtungen Strom“, der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag im Textteil des FNP aufgenommen wird:</p> <p>x.x Infrastruktureinrichtungen Strom <u>Freileitung</u></p> <p>Im FNP ist eine Freileitung der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Innerhalb des Schutzstreifens dieser Starkstromleitung bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung / Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden.</p>	Aufnahme des vorgeschlagenen Textes wie vorgeschlagen als Textfeld in die Planzeichnung der FNP-Änderung.	Kenntnisnahme und Ergänzung des Textes in die Planzeichnung der FNP-Änderung
16 Landwirtschaftskammer RLP 16.12.20	<p>gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Flurstück 1661 Gemarkung Ulmet, als auch der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Ulmet" Flurstück 1661, Gemarkung Ulmet, werden von hieraus keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p>	-	Kenntnisnahme
17 VG Kusel-Altenglan Werke und komm. Betriebe, 18.11.20	<p>in der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes sind keinerlei Belange des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Glantal“ berührt.</p> <p>Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung.</p>	-	Kenntnisnahme



